



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 7/20

Wien Holding GmbH und Wiener Stadtwerke GmbH,
Querschnittsprüfung der Dienstfahrzeugregelungen
leitender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;
Nachprüfung

KURZFASSUNG

Der Wien Holding-Konzern und der Wiener Stadtwerke-Konzern stellten bestimmten Mitarbeitenden personenbezogene Dienstfahrzeuge zu deren persönlicher Verwendung (beruflich und privat) zur Verfügung, wobei in erster Linie die Mitglieder der Geschäftsleitungen sowie Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter in den Genuss eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges kamen.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die diesbezüglichen Regelungen samt deren Umsetzung in beiden Konzernen, wobei auch die Umsetzung seiner Empfehlungen aus dem Vorbericht aus dem Jahr 2010 in die Prüfung einbezogen wurde.

Zum Stichtag 30. April 2020 umfasste der Stand der personenbezogenen Dienstfahrzeuge im Wien Holding-Konzern insgesamt 43 Fahrzeuge, wobei rd. 16 % mit alternativer Antriebstechnologie ausgestattet waren. Im Wiener Stadtwerke-Konzern befanden sich zu diesem Stichtag 67 personenbezogene Dienstfahrzeuge für Führungskräfte im Bestand, rd. 7 % davon mit umweltfreundlicher Antriebstechnologie (wie Hybrid- oder Elektroantrieb).

Die Einschau zeigte, dass beide Konzerne Anschaffungskostenobergrenzen für derartige personenbezogene Dienstfahrzeuge definierten, die durch die Anschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge sowie persönlicher Zuzahlungen auf bis zu 36 % über der steuerlichen Angemessenheitsgrenze von 40.000,-- EUR erhöht werden konnten.

Für beide Konzerne wiederholte daher der Stadtrechnungshof Wien seine Empfehlung aus dem Vorbericht, die Anschaffungskostenobergrenzen der steuerlichen "Luxustangente" anzunähern sowie die Möglichkeit von Zuzahlungen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen zu überdenken.

Weitere Empfehlungen betrafen die Definition der Umweltfreundlichkeit von personenbezogenen Dienstfahrzeugen in der Dienstfahrzeugregelung des Wien Holding-

Konzerns und die Überarbeitung der einseitigen Regelung für die Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zugunsten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Wiener Stadtwerke-Konzern. Weiters wäre auf die Berechnung der steuerlichen Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen beider Konzerne erhöhtes Augenmerk zu legen.

Grundsätzlich war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass die festgestellte Anzahl an personenbezogenen Dienstfahrzeugen in den beiden Konzernen den Bemühungen der Stadt Wien in Bezug auf die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs - und damit der weiteren Ökologisierung des Wiener Stadtverkehrs - nicht entsprach. Es wurde daher empfohlen, die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen nur im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen. Dies würde auch verstärkt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Dienstfahrzeugregelungen leitender Mitarbeitender samt deren Umsetzung beim Wien Holding-Konzern und beim Wiener Stadtwerke-Konzern einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	10
1.1 Prüfungsgegenstand	10
1.2 Prüfungszeitraum	11
1.3 Prüfungshandlungen	11
1.4 Prüfungsbefugnis	11
1.5 Vorberichte	12
2. Tätigkeitsbereiche, Gesellschaften und ausgewählte Unternehmenskenn- zahlen des Wien Holding-Konzerns und des Wiener Stadtwerke-Konzerns.....	12
2.1 Wien Holding GmbH als Konzernmutter des Wien Holding-Konzerns, Konzernbereiche und Konzerngesellschaften	12
2.2 Wiener Stadtwerke GmbH als Konzernmutter des Wiener Stadtwerke- Konzerns, Konzernbereiche und Konzerngesellschaften	15
3. Allgemeines zu personenbezogenen Dienstfahrzeugen leitender Mitarbeitender	17
3.1 Topmanagement bzw. leitende Mitarbeitende	17
3.2 Personenbezogene Dienstfahrzeuge als Gehaltsbestandteil (Incentive).....	19
3.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen zu personenbezogenen Dienstfahrzeugen....	20
4. Dienstfahrzeugrichtlinien der beiden Konzerne.....	26
4.1 Wien Holding-Konzern.....	26
4.2 Wiener Stadtwerke-Konzern.....	29

4.3 Vergleichende Beurteilung der beiden Konzernrichtlinien	34
5. Regelungen in Dienstverträgen hinsichtlich personenbezogener Dienstfahrzeuge	36
5.1 Regelungen in den Dienstverträgen im Wien Holding-Konzern	36
5.2 Regelungen in den Dienstverträgen im Wiener Stadtwerke-Konzern	38
5.3 Vergleichende Beurteilung der Dienstvertragsregelungen	40
6. Stand der personenbezogenen Dienstfahrzeuge zum Stichtag 30. April 2020.....	40
6.1 Stand der personenbezogenen Dienstfahrzeuge zum Stichtag 30. April 2020 im Wien Holding-Konzern	40
6.2 Stand der personenbezogenen Dienstfahrzeuge zum Stichtag 30. April 2020 im Wiener Stadtwerke-Konzern	47
6.3 Zusammenfassender Vergleich und grundsätzliche Anmerkung.....	51
6.4 Ansatz steuerlicher Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen der beiden Konzerne	53
7. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht.....	54
7.1 Umsetzung der Empfehlungen im Wien Holding-Konzern	54
7.2 Umsetzung der Empfehlungen im Wiener Stadtwerke-Konzern.....	56
8. Feststellungen.....	57
8.1 Personenbezogene Dienstfahrzeuge für sonstige Funktionen.....	57
8.2 Beurteilung der Umweltfreundlichkeit	57
9. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	58

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wien Holding-Konzern: Ausgewählte Konzernunternehmenskennzahlen der Jahre 2018 und 2019.....	13
Tabelle 2: Wiener Stadtwerke-Konzern: Ausgewählte Konzernunternehmenskennzahlen der Jahre 2018 und 2019.....	16
Tabelle 3: Anschaffungskostenobergrenzen für personenbezogene Dienstfahrzeuge im Wien Holding-Konzern.....	26

Tabelle 4: Anschaffungskostenobergrenzen für personenbezogene Dienstfahrzeuge im Wiener Stadtwerke-Konzern	32
Tabelle 5: Personenbezogene Dienstfahrzeuge für Geschäftsführungen und Vorstände im Wien Holding-Konzern zum Stichtag 30. April 2020.....	40
Tabelle 6: Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Prokuristinnen bzw. Prokuristen, Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter und deren Stellvertretung im Wien Holding-Konzern zum Stichtag 30. April 2020	45
Tabelle 7: Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Geschäftsführungen im Wiener Stadtwerke-Konzern zum Stichtag 30. April 2020	47
Tabelle 8: Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Prokuristinnen bzw. Prokuristen und weitere Führungskräfte der zweiten Hierarchieebene im Wiener Stadtwerke-Konzern zum Stichtag 30. April 2020.....	49

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AngG	Angestelltengesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Bestattung Wien GmbH	BESTATTUNG WIEN GmbH
BEV-Fahrzeuge	Battery-Electric-Vehicle
BGBI. II	Bundesgesetzblatt, Teil II
BMW.....	Bayerische Motoren Werke
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlendioxid
CV	Clean Vehicle
CVD	Clean Vehicle Directive
d.h.	das heißt
D.O.O.	Društvo s ograničenom odgovornošću
DOOEL.....	Društvo so ograničena odgovornost

E-Fahrzeug.....	Elektro-Fahrzeug
E-Mobilität	Elektro-Mobilität
EStG	Einkommensteuergesetz
E-Tankstelle	Stromtankstelle
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH.....	FACILITYCOMFORT Energie- und Gebäudema- nagement GmbH
Friedhöfe Wien GmbH.....	FRIEDHÖFE WIEN GmbH
g	Gramm
Gesiba Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft.....	GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktien- gesellschaft
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compag- nie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hauscomfort GmbH.....	HAUSCOMFORT GmbH
IFRS.....	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
KA	Kontrollamt
Kfz.....	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KStG.....	Körperschaftsteuergesetz
KW	Kilowatt
lt.	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mercedes.....	Mercedes-Benz
Mio. EUR	Millionen Euro
Mozarthaus Vienna Errichtungs- und Betriebs GmbH.....	MOZARTHAUS VIENNA Errichtungs- und Betriebs GmbH

NEFZ.....	Neuer Europäischer Fahrzyklus
Nr.	Nummer
ÖPNV-Vertrag	Öffentlicher Personennahverkehrs- und -finanzierungsvertrag
PHEV-Fahrzeuge	Plug-in-Hybrid-Electric-Vehicle
Pkw	Personenkraftwagen
rd.....	rund
S.....	Seite
s.	siehe
s.a.....	siehe auch
SRL	Societăți cu răspundere limitată
SUV	Sports Utility Vehicles
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.....	und so weiter
Vienna Energy Forta Naturala SRL	VIENNA ENERGY FORTA NATURALA SRL
VW	Volkswagen
VZÄ.....	Vollzeitäquivalent
Wien Energie GmbH.....	WIEN ENERGIE GmbH
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG
Wiener Linien GmbH & Co KG	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Wiener Linien GmbH.....	WIENER LINIEN GmbH
Wiener Lokalbahnen GmbH	WIENER LOKALBAHNEN GmbH
Wiener Netze GmbH.....	WIENER NETZE GmbH
Wiener Stadtwerke Finanzierungs-Services GmbH.....	WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH

Wiener Stadtwerke GmbH.....WIENER STADTWERKE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG ...WIENER STADTWERKE Holding AG
Wipark Garagen GmbHWIPARK Garagen GmbH
WLTPWorldwide Harmonised Light Duty Test Procedure
z.B.zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenweise die Dienstfahrzeugregelungen leitender Mitarbeitender samt deren Umsetzung sowohl beim Wien Holding-Konzern als auch beim Wiener Stadtwerke-Konzern.

Der Wien Holding-Konzern und der Wiener Stadtwerke-Konzern stellten leitenden Mitarbeitenden personenbezogene Dienstfahrzeuge zu deren persönlicher Verwendung (beruflich und privat) zur Verfügung. Dabei kamen die Mitglieder der Geschäftsleitungen (Vorstand und/oder Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer) als oberste Führungsebene sowie Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter als leitende Mitarbeitende der zweiten Hierarchieebene in Betracht.

Das Ziel der Prüfung war die Darstellung der einzelnen Bestimmungen der Dienstfahrzeugregelungen sowie deren Umsetzung in den beiden Konzernen im Sinn der Prüfungsmaßstäbe Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsbzw. Rechtmäßigkeit. Ein weiteres Ziel lag in der Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht aus dem Jahr 2010.

In die Einschau wurden dabei jene Konzerngesellschaften einbezogen, an denen eine direkte bzw. indirekte Mehrheitsbeteiligung der jeweiligen Konzernmutter Wien Holding GmbH bzw. Wiener Stadtwerke GmbH vorlag und mittels verbindlich gemachter Konzernrichtlinien eine einheitliche Vorgehensweise im Konzern sichergestellt werden konnte.

Die Nichtziele waren die Beschaffungsvorgänge der Fahrzeuge sowie damit im Zusammenhang stehende vergaberechtliche und versicherungsrechtliche Fragestellungen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im dritten Quartal des Jahres 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der Wien Holding GmbH als Konzernmutter des Wiener Holding-Konzerns fand am 12. Mai 2020 statt. Das Eröffnungsgespräch mit der Wiener Stadtwerke GmbH als Konzernmutter des Wiener Stadtwerke-Konzerns fand am 14. Mai 2020 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 7. Oktober 2020 durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2020, wobei im Folgenden der Fahrzeugbestand zum Stichtag 30. April 2020 dargestellt wurde.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei den geprüften Gesellschaften.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis in den Gesellschaftsverträgen der Wien Holding GmbH, der Wiener Stadtwerke GmbH sowie deren prüfungsgegenständlicher Konzerngesellschaften festgeschrieben.

Anzumerken war, dass die Wiener Stadtwerke GmbH bis zum 20. Dezember 2017 unter Wiener Stadtwerke Holding AG firmierte.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- Wien Holding GmbH und Wiener Stadtwerke Holding AG, Querschnittsprüfung der Dienstwagenregelungen leitender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, KA IV - GU 15-5/10.

Hinsichtlich eines Vergleiches der Anzahl an personenbezogenen Dienstfahrzeugen war jedoch anzumerken, dass sich die damalige Prüfung des Kontrollamtes der Stadt Wien ausschließlich auf Prokuristinnen bzw. Prokuristen als zweite Hierarchieebene bezog. Weitere Führungskräfte der zweiten Hierarchieebene, wie Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter und deren Stellvertretung, wurden damals nicht in die Prüfung einbezogen. Damit war eine Darstellung der Entwicklung der Anzahl der betreffenden personenbezogenen Dienstfahrzeuge im zehnjährigen Zeitraum nicht durchführbar.

2. Tätigkeitsbereiche, Gesellschaften und ausgewählte Unternehmenskennzahlen des Wien Holding-Konzerns und des Wiener Stadtwerke-Konzerns

2.1 Wien Holding GmbH als Konzernmutter des Wien Holding-Konzerns, Konzernbereiche und Konzerngesellschaften

2.1.1 Die Wien Holding GmbH fungiert mit ihrem breiten und umfangreichen Beteiligungsportfolio als Finanz- und Managementholding an der Spitze ihrer mehrstufigen Konzernstruktur. Der Wien Holding-Konzern umfasst im Wesentlichen die Geschäftsbereiche Immobilienmanagement, Kultur- und Veranstaltungsmanagement, Logistik und Mobilität sowie Medien und Service. Weiters verwaltet die Wien Holding GmbH die Beteiligung der Stadt Wien an der Gesiba Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft samt deren Beteiligungsgesellschaften.

2.1.2 In der Konzernbilanz des Jahres 2019 der Wien Holding GmbH wurden unter den vollkonsolidierten Gesellschaften 17 Tochtergesellschaften mit Firmensitz in Wien, 18 Enkelgesellschaften, davon 17 Enkelgesellschaften mit Firmensitz in Wien sowie eine ausländische Enkelgesellschaft mit Firmensitz in Bratislava und 5 Urenkelgesellschaften mit Firmensitz in Wien sowie 2 Ururenkelgesellschaften mit Firmensitz in Wien einbezogen, wobei es sich bei 34 Konzerngesellschaften um Beteiligungsquoten von 100 % handelte. Bei den restlichen vollkonsolidierten 8 Konzerngesellschaften lagen Beteiligungsquoten zwischen 49 % und 95 % vor. Unter den Equity-konsolidierten Gesellschaften wurden 7 Tochtergesellschaften mit Sitz in Wien sowie 4 Enkelgesellschaften mit Sitz in Wien in der Konzernbilanz des Jahres 2019 berücksichtigt, die diesbezüglichen Beteiligungsquoten für diese assoziierten Unternehmen lagen zwischen 20 % und 50 %.

2.1.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte in der folgenden Tabelle einige ausgewählte Unternehmenskennzahlen, entnommen aus den Geschäftsberichten der Jahre 2018 und 2019, des Wien Holding-Konzerns dar. Diese beruhen auf den Konzernbilanzen der Wien Holding GmbH, die nach den entsprechenden unternehmensrechtlichen Vorschriften des UGB erstellt wurden.

Tabelle 1: Wien Holding-Konzern: Ausgewählte Konzernunternehmenskennzahlen der Jahre 2018 und 2019

Ausgewählte Konzernunternehmenskennzahlen	2018	2019
Bilanzsumme (in Mio. EUR)	1.025,53	1.108,48
Eigenkapital (in Mio. EUR)	570,60	651,72
Umsatz (in Mio. EUR)	194,24	228,50
Personalstand im Jahresdurchschnitt (in VZÄ)	1.667	1.665

Quelle: Geschäftsberichte der Wien Holding GmbH

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass die Gesiba Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft samt deren Beteiligungsgesellschaften nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden konnten, da die Wien Holding GmbH nicht Eigentümerin, sondern lediglich Verwalterin war, weshalb deren Unternehmenskennzahlen nicht in der oben dargestellten Tabelle enthalten waren.

2.1.4 Im Wien Holding-Konzern erhielten die Vereinigte Bühnen Wien GmbH, die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., die Hafen Wien GmbH, die Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H., die GMW Großmarkt Wien Betriebs GmbH, die Wien Museum Projekt GmbH, die Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H., die Haus der Musik Museum GmbH, die KunstHaus-Wien GmbH, die Mozarthaus Vienna Errichtungs- und Betriebs GmbH sowie die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH Subventionen bzw. Zuschüsse von der Stadt Wien. Diese Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Gesellschafterzuschüsse, Investitionszuschüsse und Mittel zur teilweisen Bedeckung des laufenden Aufwandes.

2.1.5 Neben der Konzernmutter Wien Holding GmbH stellten die Gesiba Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und 11 Tochter- sowie 6 Enkelgesellschaften ihren Führungskräften personenbezogene Dienstfahrzeuge mit Privatnutzung zur Verfügung.

Die Tochtergesellschaften mit personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung waren die WSE Wiener Standortentwicklung GmbH, die Vereinigte Bühnen Wien GmbH, die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., die Hafen Wien GmbH, die WH Media GmbH, die Haus der Musik Museum GmbH, die Mozarthaus Vienna Errichtungs- und Betriebs GmbH, die Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungs GmbH, die WH Fernbus Terminal Projektentwicklung GmbH, die WH Arena Projektentwicklung GmbH sowie die WH IT Services GmbH.

Die Enkelgesellschaften mit personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung waren die WH-Interactive GmbH, die Wiencont Container Terminal Gesellschaft m.b.H., die Rechenzentrum der Stadt Wien GmbH, die Wiener Messe Besitz GmbH, die GMW Großmarkt Wien Betrieb GmbH sowie die WIP Wiener Infrastruktur Projekt GmbH.

2.2 Wiener Stadtwerke GmbH als Konzernmutter des Wiener Stadtwerke-Konzerns, Konzernbereiche und Konzerngesellschaften

2.2.1 Die Wiener Stadtwerke GmbH fungiert ebenfalls mit ihrem breiten und umfangreichen Beteiligungsportfolio als Finanz- und Managementholding an der Spitze ihrer mehrstufigen Konzernstruktur. Der Wiener Stadtwerke-Konzern umfasst im Wesentlichen die Geschäftsbereiche Mobilität, Vermögensverwaltung, Bestattung & Friedhöfe sowie Energie.

2.2.2 Die Wiener Stadtwerke GmbH erfasste in ihrem Konzernabschluss des Jahres 2019 insgesamt 24 Tochter-, Enkel- und Urenkelgesellschaften mit Sitz in Wien im Vollkonsolidierungskreis. Auch 3 Wiener Stadtwerke-Fonds wurden im Konzernabschluss (voll)konsolidiert. Insgesamt wurden 24 in- und ausländische Unternehmen aufgrund von Unwesentlichkeit nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen, wobei dabei Beteiligungsquoten zwischen 51 % und 100 % vorlagen.

Unter den Equity-konsolidierten Gesellschaften wurden 6 inländische Unternehmen in der Konzernbilanz des Jahres 2019 berücksichtigt, die diesbezüglichen Beteiligungsquoten für diese assoziierten Unternehmen lagen zwischen 13 % und 100 %. Aufgrund von Unwesentlichkeit wurden 15 inländische Unternehmen nicht nach der Equity-Methode einbezogen.

Der überwiegende Teil der inländischen Konzerngesellschaften hat ihren Firmensitz in Wien.

2.2.3 Der Stadtrechnungshof Wien stellte in der folgenden Tabelle einige ausgewählte Unternehmenskennzahlen, entnommen aus den Geschäftsberichten der Jahre 2018 und 2019, des Wiener Stadtwerke-Konzerns dar. Diese beruhten auf den Konzernbilanzen der Wiener Stadtwerke GmbH, wobei der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 erstmals in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt wurde. Für alle Geschäftsjahre bis zum 31. Dezember 2018 wurden die Konzernabschlüsse der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns nach den lokalen Rechnungslegungsstandards und somit nach dem UGB aufgestellt.

Tabelle 2: Wiener Stadtwerke-Konzern: Ausgewählte Konzernunternehmenskennzahlen der Jahre 2018 und 2019

Ausgewählte Konzernunternehmenskennzahlen	2018	2019
Bilanzsumme (in Mio. EUR)	10.324,50	11.412,50
Eigenkapital (in Mio. EUR)	3.356,30	3.555,30
Umsatz (in Mio. EUR)	2.754,00	3.028,10
Personalstand im Jahresdurchschnitt (in VZÄ)	14.888	15.078

Quelle: Geschäftsberichte der Wiener Stadtwerke GmbH (Daten nach IFRS)

Der Wiener Stadtwerke-Konzern war gemessen an Bilanzsumme und Umsatz sowie Anzahl der Mitarbeitenden rund zehnmal größer als der Wien Holding-Konzern.

2.2.4 Die Wiener Linien GmbH & Co KG erbringt Dienstleistungen für die Stadt Wien auf Basis des zwischen der Gesellschaft und der Stadt Wien abgeschlossenen ÖPNV-Vertrages. Der aktuell gültige ÖPNV-Vertrag trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Zur Ausführung von Verkehrsleistungen erhält die Wiener Lokalbahnen GmbH finanzielle Zuwendungen sowohl seitens der Stadt Wien als auch vom Land Niederösterreich und dem Bund.

2.2.5 Neben der Konzernmutter Wiener Stadtwerke GmbH stellten auch zahlreiche Tochter- sowie Enkelgesellschaften ihren Führungskräften personenbezogene Dienstfahrzeuge mit Privatnutzung zur Verfügung.

Die Tochtergesellschaften mit personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung waren die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH (samt deren Tochtergesellschaften Friedhöfe Wien GmbH, Bestattung Wien GmbH und Bestattung PAX GmbH), die Wiener Linien GmbH als geschäftsführende Komplementärin der Wiener Linien GmbH & Co KG, die Wiener Lokalbahnen GmbH (samt deren Tochtergesellschaften Wiener Lokalbahnen Cargo GmbH und Wiener Lokalbahnen Verkehrsdiens-te GmbH), die Wipark Garagen GmbH, die Wien Energie GmbH (samt deren zahlreichen in- und ausländischen Tochter- und Enkelgesellschaften, wie die Energy Eastern Europe Hydro Power GmbH, die ERS Male Hidroelektrane D.O.O., die EBH D.O.O.

Male Hidroelektrane, die EMK DOOEL Mali hidroelektrani, die Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH, die Hauscomfort GmbH und die Vienna Energy Forta Naturala SRL), die Wiener Netze GmbH, die WienIT GmbH und die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H., wobei es sich bei einzelnen Enkelgesellschaften auch um Auslandsgesellschaften handelte. Die Wien Energie GmbH ist weiters alleinige Kommanditistin der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, welche ihrem Geschäftsführer ein personenbezogenes Dienstfahrzeug mit Privatnutzung zur Verfügung stellte.

Kleinere Tochter- und Enkelgesellschaften der Wiener Stadtwerke GmbH mit personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung stellten die Wiener Stadtwerke Finanzierungs-Services GmbH, die Aspern Smart City Research GmbH, die Upstream - next level mobility GmbH und die Neu Leopoldau Entwicklungs GmbH dar.

3. Allgemeines zu personenbezogenen Dienstfahrzeugen leitender Mitarbeitender

3.1 Topmanagement bzw. leitende Mitarbeitende

3.1.1 Als Topmanagement im engsten Sinn wird in der Managementliteratur die oberste Ebene in der hierarchischen Organisationsstruktur eines Unternehmens bezeichnet. Damit zählen der Vorstand (bei einer AG) bzw. die Mitglieder der Geschäftsführung (bei einer GmbH) zum Topmanagement, in deren Kompetenz insbesondere die Festlegung der langfristigen Unternehmenspolitik und der strategischen Ziele sowie die Durchsetzung einer entsprechenden Planung und Strukturierung des Unternehmens fallen. Ihr Entscheidungs- und Anordnungsbereich umfasst damit das gesamte Unternehmen. Dieses Topmanagement vertritt das Unternehmen nach außen und trägt juristische Verantwortung gegenüber Dritten.

Im weiteren Sinn zählt bei Großunternehmen auch die zweite Hierarchieebene, welche unmittelbar und regelmäßig mit dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung zusammenarbeitet und Leitungsfunktionen im Unternehmen erfüllt, zum Topmanagement.

Unter leitenden Mitarbeitenden - im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Führungskräfte bezeichnet - werden Mitarbeitende verstanden, die in einem Unternehmen mit Aufgaben der Personalführung betraut sind. Deren Führungsaufgaben umfassen im Wesentlichen Fragen der Organisation, der Planung, der Entscheidung, der Koordination, der Information, der Mitarbeitendenbewertung und der Kontrolle in ihrem definierten und abgegrenzten Unternehmensbereich. Aufgrund ihrer Stellung in der Hierarchie des Unternehmens nehmen sie damit sowohl Einfluss auf operative Leistungserstellungsprozesse als auch auf die strategische Unternehmensentwicklung. Sie übernehmen Verantwortung für die Festlegung und Umsetzung kurz- und langfristiger Unternehmensziele in messbare Ergebnisse (wie beispielsweise Mitarbeitenden- und Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit, Rentabilität und Produktivität etc.) und haben somit großen Einfluss auf die Mitarbeitenden des Unternehmens, auf deren Motivation und Arbeitseffizienz in positiver wie in negativer Hinsicht.

In der betrieblichen Praxis werden leitende Mitarbeitende auch als Prokuristinnen bzw. Prokuristen eingesetzt. Die Prokura ist im UGB geregelt. Sie kann nur von einem in das Firmenbuch eingetragenen Unternehmen oder seiner gesetzlichen Vertreterin bzw. seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden, wobei zwischen Einzel- und Gesamtprokura unterschieden wird. Die Prokura ermächtigt grundsätzlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt. Sogenannte Grundlagengeschäfte dürfen Prokuristinnen bzw. Prokuristen jedoch nicht tätigen. Die Prokura wird im Firmenbuch eingetragen, wodurch sie für Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner sichtbar wird.

3.1.2 In der Wien Holding GmbH bzw. im Wien Holding-Konzern fallen unter Topmanagement lediglich die Mitglieder der Konzernleitung. Unter Führungskräfte im Allgemeinen werden Mitglieder der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften sowie Mitarbeitende der zweiten Hierarchieebene mit Führungsverantwortung verstanden.

3.1.3 Das Topmanagement umfasst im Wiener Stadtwerke-Konzern lt. deren Aussage ausschließlich die Geschäftsführung und die Prokuristinnen bzw. Prokuristen.

Im Wiener Stadtwerke-Konzern werden unter Führungskräften grundsätzlich Mitarbeitende verstanden, die mit der (disziplinarischen) Führung von Mitarbeitenden beauftragt sind. Die Führungsebenen reichen dabei von der Geschäftsführung bis zur Teamleitung, in einzelnen Konzernunternehmen sind beispielsweise auch Betriebs- und Standortleitung, Werk- und Obermeisterin bzw. Werk- und Obermeister sowie Obergärtnerin bzw. Obergärtner und Friedhofsoberaufseherin bzw. Friedhofsoberaufseher von dieser Definition umfasst.

3.2 Personenbezogene Dienstfahrzeuge als Gehaltsbestandteil (Incentive)

3.2.1 Unternehmen als Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber stellen ihren Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern u.a. Dienstfahrzeuge oder personenbezogene Dienstfahrzeuge zur Verfügung, damit diese für geschäftliche Termine außerhalb der jeweiligen Betriebsstätten genutzt werden können. Personenbezogene Dienstfahrzeuge können aber auch für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte und für sonstige private Fahrten genutzt werden, falls dies entsprechend vereinbart wurde.

Montage- und Lieferwagen, diverse Poolfahrzeuge etc. zählen nicht zu den personenbezogenen Dienstfahrzeugen.

In der Managementlehre gelten personenbezogene Dienstfahrzeuge, die auch für Privatfahrten genutzt werden dürfen, als Gehaltsbestandteile und dienen als sogenannte Incentives für Führungskräfte im Rahmen der jeweiligen unternehmerischen Motivationsmodelle. Als Incentives werden entgeltliche aber auch unentgeltliche Anreize und Maßnahmen bezeichnet, die Leistungsbereitschaft und Motivation sowie Loyalität von Mitarbeitenden erhöhen sollen. Allerdings mehren sich in der jüngsten Managementliteratur die kritischen Stimmen dazu, da Incentives nur außergewöhnliche Leistungen belohnen sollten, weil diese ansonsten im Konflikt zum laufenden Gehalt stehen. Demnach spiegelt das laufende angemessene Gehalt ohnehin die Abgeltung für die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung wider.

3.2.2 Wie bereits im Vorbericht ausgeführt, erlangten für die Fahrzeugauswahl neben Image und Kostenstruktur auch Faktoren wie Familienstand, Freizeitverhalten, Steuerbelastung und persönliche Motive der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer zunehmende Bedeutung. Generell ist auch der Managementliteratur zu entnehmen, dass Unternehmen ihren Mitarbeitenden relativ große Freiheit bei der Auswahl ihrer personenbezogenen Dienstfahrzeuge lassen würden und besonders für Mitglieder der Geschäftsleitung das personenbezogene Dienstfahrzeug auch eine repräsentative Funktion erfülle.

Künftig würden verstärkt sogenannte alternative Antriebsarten, also beispielsweise Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder Hybridtechnik, Fahrzeuge mit Brennstoffzelle bzw. Wasserstoffverbrennungsmotor im Sinn des zunehmenden Umweltbewusstseins und der Nachhaltigkeit sowie der Ökologisierung und Dekarbonisierung des Verkehrs an Bedeutung gewinnen.

3.2.3 Zusammenfassend war der Managementliteratur auch zu entnehmen, dass hinsichtlich der zu definierenden Wertgrenzen bei der Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen in der betrieblichen Praxis in erster Linie die entsprechende Hierarchieebene bzw. Funktion, aber auch die Unternehmensgröße ausschlaggebend sei.

3.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen zu personenbezogenen Dienstfahrzeugen

3.3.1 Wie schon im Vorbericht ausgeführt, ist der Themenkomplex personenbezogenes Dienstfahrzeug im AngG nicht explizit geregelt, wodurch diesbezügliche Vereinbarungen zwischen der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber grundsätzlich im Dienstvertrag zu treffen sind. Die diesbezüglichen dienstvertraglichen Vereinbarungen dienen somit dazu, arbeits- und lohnsteuer- sowie sozialversicherungsrechtlich Relevantes zu regeln.

3.3.2 Der Gesetzgeber hat jedoch für Kfz zahlreiche Sonderbestimmungen in den Steuergesetzen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verankert,

welche sowohl Anwendungsbereiche bei den Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern als auch bei Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern betreffen.

3.3.2.1 Verfügt die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer über ein dienstgebereignetes personenbezogenes Dienstfahrzeug mit Privatnutzung liegt gemäß den lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Dieser Vorteil aus dem Dienstverhältnis erhöht nicht nur die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, sondern auch jene für die Lohnnebenkosten der Dienstgeberinnen bzw. Dienstgeber (wie Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung für Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer).

Allerdings muss hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge des ASVG festgehalten werden, dass im österreichischen System der Pflichtversicherung Sozialversicherungsbeiträge nur bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, im Jahr 2020 5.370,-- EUR (2019: 5.220,-- EUR; 2018: 5.130,-- EUR; 2017: 4.980,-- EUR), bezahlt werden müssen. Da die Gehälter der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer im Wien Holding-Konzern und im Wiener Stadtwerke-Konzern über dieser genannten Höchstbeitragsgrundlage liegen, werden weder die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer noch die beiden Konzerne mit höheren Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund der Sachbezüge hinsichtlich der personenbezogenen Dienstfahrzeuge belastet. Die sonstigen oben genannten Lohnnebenkosten für Sachbezüge hinsichtlich der personenbezogenen Dienstfahrzeuge fallen hingegen im vollen Ausmaß an.

Gemäß den lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen gelten auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Privatfahrten, wobei für solche Fahrten bei einem personenbezogenen Dienstfahrzeug der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer weder Pendlerpauschale noch Pendlereuro zustehen.

3.3.2.2 Bis zum 31. Dezember 2015 wurde der steuer- und sozialversicherungsrechtliche Kfz-Sachbezug monatlich einheitlich mit 1,5 % der tatsächlichen Kfz-

Anschaffungskosten, maximal 720,-- EUR bewertet. Seit 1. Jänner 2016 erhöhte sich der monatliche Sachbezugswert auf 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Fahrzeuges, maximal 960,-- EUR monatlich, falls bestimmte CO₂-Emissionswerte überschritten wurden. Der Sachbezugswert beträgt allerdings weiterhin 1,5 %, maximal 720,-- EUR pro Monat für schadstoffarme Fahrzeuge, die bestimmte CO₂-Grenzwerte unterschreiten, wobei für die Ermittlung des Sachbezuges die CO₂-Emissionswertgrenze im Kalenderjahr der Anschaffung heranzuziehen ist. Der Gesetzgeber hat diese Emissionsgrenzwerte für die Jahre 2016 bis 2025 bereits festgesetzt. Diese Grenzwerte für schadstoffarme Fahrzeuge betragen für Fahrzeuge mit Anschaffungsjahr 2016 oder früher 130 g pro km, für Fahrzeuge mit Anschaffungsjahr 2017 127 g pro km, für Fahrzeuge mit Anschaffungsjahr 2018 124 g pro km, für Fahrzeuge mit Anschaffungsjahr 2019 121 g pro km und für Fahrzeuge mit Anschaffung ab 1. Jänner 2020 bis 31. März 2020 118 g pro km. Bis zum 31. März 2020 richteten sich diese Grenzwerte nach dem sogenannten NEFZ-Verfahren, danach sind aufgrund der Umstellung der CO₂-Emissionswertmessung die sogenannten WLTP-Werte heranzuziehen, welche aus dem Typen- oder Zulassungsschein ersichtlich sind. Der maximale CO₂-Emissionswert beträgt für Fahrzeuge mit Anschaffung ab 1. April 2020 141 g pro km, für Fahrzeuge mit Anschaffungsjahr 2021 138 g pro km, für Fahrzeuge mit Anschaffungsjahr 2022 135 g pro km, für Fahrzeuge mit Anschaffungsjahr 2023 132 g pro km, für Fahrzeuge mit Anschaffungsjahr 2024 129 g pro km und für Fahrzeuge mit Anschaffungsjahr 2025 oder später 126 g pro km.

Wenn das dienstgebereigene Fahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benutzt wird, ist der diesbezügliche halbe Sachbezugswert anzusetzen, wobei die Sachbezugsbewertung von einer Jahresbetrachtung ausgeht. Dazu ist grundsätzlich die Führung eines Fahrtenbuches notwendig. Fehlzeiten wie Krankenstand, Urlaub u.dgl., währenddessen das personenbezogene Dienstfahrzeug nicht privat benutzt wird bzw. werden kann, mindern den Sachbezug grundsätzlich nicht.

Ab dem 1. Jänner 2016 entfällt der Sachbezug für Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g pro km. Diese Befreiung betrifft somit ausschließlich Elektroautos.

3.3.2.3 Bemessungsgrundlage des Sachbezuges von Neufahrzeugen sind die tatsächlichen Anschaffungskosten des Fahrzeuges inkl. Normverbrauchsabgabe und USt und somit der Listenpreis abzüglich allfällig gewährter Rabatte (Marken-, Firmen-, Flotten-, Behördenrabatte etc.). Bei Gebrauchtfahrzeugen sind für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis sowie die CO₂-Emissionsgrenzwerte im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung maßgeblich, falls die tatsächlichen Anschaffungskosten des ersten Erwerbes des Fahrzeuges nicht nachgewiesen werden können.

Bei Leasingfahrzeugen ist der Sachbezugswert anhand der Anschaffungskosten zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate einschließlich USt und Normverbrauchsabgabe zugrunde gelegt wurden.

Von der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer geleistete Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze mindern den genannten Sachbezugswert. Dies gilt sowohl für laufende Kostenersätze (pauschal oder km-abhängig) als auch für einen einmaligen Kostenbeitrag bei der Anschaffung des Fahrzeuges. Allerdings kürzt die reine kostenmäßige Übernahme der Treibstoffkosten durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer nicht den anzusetzenden Sachbezug.

Besteht für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer die Möglichkeit, das für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzte personenbezogene Dienstfahrzeug während der Arbeitszeit in Bereichen, die einer Parkraumbewirtschaftung unterliegen, auf einem dienstgebereigenen Abstell- oder Garagenplatz zu parken, ist gemäß Sachbezugswerteverordnung ein monatlicher Sachbezug von 14,53 EUR zu berücksichtigen. Dieser Sachbezug gilt auch für angemietete Abstell- oder Garagenplätze, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten für diesen Abstell- oder Garagenplatz, wobei der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer kein konkreter Abstell- oder Garagenplatz individuell zugeordnet sein muss. Diese Regelung ist so-

wohl bei dienstgebereigenen als auch bei dienstnehmereigenen Fahrzeugen, unabhängig von der Antriebsart, anzuwenden.

3.3.2.4 Durch die Pkw-Angemessenheitsverordnung (BGBl. II Nr. 466/2004) hat der Gesetzgeber normiert, dass die Anschaffung von Pkw und Kombinationskraftwagen ab 1. Jänner 2005 nur insoweit steuerlich angemessen ist, als die Anschaffungskosten samt Anschaffungsnebenkosten (d.h. inkl. USt und Normverbrauchsabgabe) den Betrag von 40.000,-- EUR nicht übersteigen. Übersteigende Kosten werden gemäß EStG und KStG nicht als Betriebsausgaben anerkannt und mindern als sogenannte Repräsentationsausgaben somit nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dieser 40.000,-- EUR übersteigende Betrag, der steuerlich nicht anerkannt wird, als "Luxustangente" bezeichnet. Die genannte Anschaffungskostenobergrenze umfasst auch alle Kosten für Sonderausstattungen (wie Klimaanlage, Alufelgen, Sonderlackierung, Allradantrieb, serienmäßig eingebautes Navigationssystem etc.). Selbstständig bewertbare Sonderausstattungsteile gehören nicht zu den Anschaffungskosten des Pkw und werden damit nicht für die steuerliche Anschaffungskostenobergrenze berücksichtigt (s.a. Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Diese einkommensteuerliche Anschaffungskostenobergrenze gilt auch für Leasingfahrzeuge, da die Leasingrate insoweit nicht absetzbar ist, als im vergleichbaren Fall der Anschaffung eine Kürzung der Anschaffungskosten zu erfolgen hat. Direkt von den Anschaffungskosten beeinflusste Kosten (wie etwa eine Vollkaskoversicherung und Finanzierungskosten) unterliegen ebenfalls dieser Begrenzung.

Auch für Elektroautos ist die oben genannte Angemessenheitsprüfung anzuwenden, wodurch es zur Kürzung von Anschaffungskosten und laufenden Betriebskosten im Sinn der dargestellten "Luxustangente" kommen kann.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass die genannte Obergrenze steuerlich angemessener Pkw-Anschaffungskosten in der Höhe von 40.000,-- EUR seit

dem Jahr 2005 weder valorisiert noch erhöht wurde und daher unverändert anzuwenden ist.

3.3.2.5 Neben den genannten lohnsteuer-, sozialversicherungs- und einkommensteuerrechtlichen Regelungen enthält auch das UStG eigene Bestimmungen für Pkw und Kombinationskraftwagen. Vorsteuern, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete und dem Betrieb von Pkw und Kombinationskraftwagen stehen, sind demnach steuerlich nicht abzugsfähig, wodurch derartige Beträge nur als Bruttobeträge ihren Eingang in die Geschäftsbücher zu finden haben und die nichtabzugsfähigen Vorsteuern zum Kostenfaktor werden.

Ab 1. Jänner 2016 liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung für unternehmerisch genutzte Elektroautos mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g pro km vor, die sich sowohl auf die Anschaffungskosten als auch auf laufende Betriebskosten bezieht. Liegen die Anschaffungskosten des Elektroautos über 80.000,-- EUR brutto (d.h. inkl. USt) entfällt die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges jedoch zur Gänze, bei Bruttoanschaffungskosten zwischen der genannten einkommen- und körperschaftsteuerlichen Angemessenheitsgrenze von 40.000,-- EUR und 80.000,-- EUR darf der Vorsteuerabzug anteilmäßig erfolgen. Bei Bruttoanschaffungskosten bis 40.000,-- EUR steht der volle Vorsteuerabzug zu.

3.3.2.6 Rein elektrisch betriebene Fahrzeuge sind sowohl von der zu entrichtenden Kfz-Steuer als auch der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgenommen.

3.3.2.7 Das UGB kennt hinsichtlich personenbezogener Dienstfahrzeuge keine eigenen Bestimmungen. Für die Anschaffungskosten eines Pkw als personenbezogenes Dienstfahrzeug gilt somit der allgemeine unternehmensrechtliche Anschaffungskostenbegriff. Gemäß UGB werden unter Anschaffungskosten jene Aufwendungen verstanden, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch Nebenkosten (sogenannte Anschaffungsnebenkosten) sowie die nicht als Vorsteuer abzugsfähige USt.

4. Dienstfahrzeugrichtlinien der beiden Konzerne

4.1 Wien Holding-Konzern

4.1.1 Die Wien Holding GmbH erließ im Betrachtungszeitraum 2 überarbeitete Fassungen der im März 2010 erstellten Dienstfahrzeugrichtlinie, welche im Wien Holding-Konzern für direkte und indirekte Mehrheitsbeteiligungen anzuwenden waren. Ihr Anwendungsbereich umfasste personenbezogene Dienstfahrzeuge für Geschäftsführungen und Vorstände sowie sonstige Funktionen (leitende Mitarbeitende) und bezog sich hinsichtlich der Nutzung auf alle bestehenden personenbezogenen Dienstfahrzeuge. Darüber hinaus fielen auch jene Unternehmen in deren Anwendungsbereich, die von der Wien Holding GmbH für die Stadt Wien verwaltet wurden.

4.1.2 Gemäß oben genannter Richtlinie, Letztfassung vom Jänner 2019, war die Anschaffung von personenbezogenen zuerkannten Dienstfahrzeugen im Konzern vorab durch die Geschäftsführung der Wien Holding GmbH zu genehmigen. Zuvor hatte die Auswahl des zu genehmigenden personenbezogenen Dienstfahrzeuges einvernehmlich zwischen Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer und der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zu erfolgen.

Der Ankauf von SUV, Cabrios und Coupés als personenbezogene Dienstfahrzeuge war ausgeschlossen.

Die Richtlinie hielt auch fest, dass bei der Anschaffung von Neuwagen die oben genannte steuerliche Pkw-Angemessenheitsverordnung einzuhalten war.

Im Detail definierte die Wien Holding GmbH folgende interne Anschaffungskostenobergrenzen, welche sich nach der Größe des Konzernunternehmens und der Funktion der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers richteten.

Tabelle 3: Anschaffungskostenobergrenzen für personenbezogene Dienstfahrzeuge im Wien Holding-Konzern

Betroffene Konzernunternehmen	Anschaffungskostenobergrenzen in EUR
Konzernmutter und große Konzernunternehmen:	
Geschäftsführung und Vorstände	45.000,00
Sonstige Funktionen (leitende Mitarbeitende)	35.000,00

Betroffene Konzernunternehmen	Anschaffungskostenobergrenzen in EUR
Mittlere Konzernunternehmen:	
Geschäftsführung	40.000,00
Kleine Konzernunternehmen:	
Geschäftsführung	35.000,00

Quelle: Dienstfahrzeugrichtlinie, Stand Jänner 2019

Der Richtlinie war für die oben genannten internen Anschaffungskostenobergrenzen weiters zu entnehmen, dass ein 10%iger Aufschlag für extra von der jeweiligen Herstellerin bzw. vom jeweiligen Hersteller ausgewiesene und als solche klassifizierte umweltfreundliche Fahrzeuge galt. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer war weiters berechtigt, für Zusatzausstattungen (beispielsweise Navigationssysteme, Sitzheizungen etc.) eine Zuzahlung in Form eines einmaligen Kostenbeitrages von maximal 10 % der definierten Anschaffungskostenobergrenze zu leisten, welcher bei Rückstellung des Fahrzeuges nicht zu erstatten war. Damit ergab sich beispielsweise für personenbezogene Dienstfahrzeuge der Mitglieder der Geschäftsführung der Konzernmutter und für große Konzerngesellschaften für "umweltfreundliche" Fahrzeuge eine Anschaffungskostenobergrenze in der Höhe von 54.000,-- EUR, wobei die Zuzahlung durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer dabei maximal 4.500,-- EUR betragen konnte. Der Stadtrechnungshof Wien merkte diesbezüglich an, dass die steuerlich anerkannte Anschaffungskostenobergrenze in der Höhe von 40.000,-- EUR auch für Fahrzeuge mit umweltschonenden Antriebstechnologien gilt.

Da die vorliegende Richtlinie des Wien Holding-Konzerns eine Überschreitung der steuerlich anerkannten Anschaffungskostenobergrenzen im Ausmaß von rd. 35 % zuließ, wiederholte der Stadtrechnungshof Wien seine Empfehlung aus dem Vorbericht, sich generell an der steuerlichen Wertgrenze zu orientieren.

Hinsichtlich der Nutzung des personenbezogenen Dienstfahrzeuges übertrug die Richtlinie den Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern zahlreiche Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen, wobei die Privatnutzung des personenbezogenen Dienstfahrzeuges ausdrücklich gestattet wurde, und die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer sowie die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber daher die auf den anzusetzenden

Sachbezugswert entfallende Steuer und Sozialversicherung zu tragen hatten. Bei Urlaubsfahrten waren die laufenden Betriebskosten (wie Treibstoff, Maut und Parkscheine) durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer selbst zu bezahlen.

Abschließend enthielt die Richtlinie jene Bestimmungen, wonach die Bereitstellung des personenbezogenen Dienstfahrzeuges ausschließlich an die Funktion der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers geknüpft und bei Abberufung von der Funktion oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses das personenbezogene Dienstfahrzeug umgehend zurückzustellen war.

In der Beilage zur Dienstfahrzeugrichtlinie erfolgten eine namentliche Nennung der Konzernunternehmen und deren Klassifizierung in große, mittlere und kleine Konzernunternehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass nach Inkrafttreten der Dienstfahrzeugrichtlinie 2 Konzerngesellschaften gegründet wurden, die in den Jahren 2019 und 2020 personenbezogene Dienstfahrzeuge für die Geschäftsführungen angeschafft hatten, wobei für diese beiden Konzerngesellschaften die Anschaffungskostenobergrenzen für kleine Gesellschaften herangezogen wurden. Auch war festzuhalten, dass sowohl für mittlere als auch für kleine Konzerngesellschaften gemäß Richtlinie für leitende Mitarbeitende keine Anschaffungskostenobergrenzen für personenbezogene Dienstfahrzeuge definiert wurden, da lt. Aussage der Wien Holding GmbH grundsätzlich keine personenbezogenen Dienstfahrzeuge für diese Mitarbeitenden vorgesehen waren.

Abschließend war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass die intern definierte Anschaffungskostenobergrenze von 45.000,-- EUR sich lt. Richtlinie für extra von der jeweiligen Herstellerin bzw. vom jeweiligen Hersteller ausgewiesene und als solche klassifizierte umweltfreundliche Fahrzeuge um 10 % erhöhen konnte, wodurch diese auf 49.500,-- EUR aufgestockt wurde. Auch für mittlere und kleine Konzerngesellschaften konnten lt. Richtlinie "umweltfreundliche" Fahrzeuge mit Anschaffungs-

kosten bis zu 44.000,-- EUR bzw. 38.500,-- EUR angeschafft werden. Allerdings fehlte eine Definition, was unter Umweltfreundlichkeit zu verstehen war.

4.2 Wiener Stadtwerke-Konzern

4.2.1 Die Wiener Stadtwerke GmbH erließ im Dezember 2019 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 eine Dienstfahrzeugrichtlinie als Bestandteil einer Konzernrichtlinie, welche sich auf die personenbezogenen Dienstfahrzeuge der Geschäftsführungen und leitenden Mitarbeitenden erstreckte und im Wiener Stadtwerke-Konzern für direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligungen anzuwenden war. Diese Konzernrichtlinie regelte den Genehmigungsprozess für personenbezogene Dienstfahrzeuge (mit oder ohne Privatnutzung), die Auswahl, Rechte und Pflichten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, die Privatnutzung sowie die Rückstellung der Fahrzeuge. Im Betrachtungszeitraum waren weiters die zuvor gültigen Fahrzeugrichtlinien vom März 2016 und vom Juni 2017 relevant.

Im November 2014 beschloss der damalige Vorstand der damaligen Wiener Stadtwerke Holding AG in Ergänzung der damaligen Fahrzeugrichtlinie, dass bei umweltschonenden Antriebstechnologien (beispielsweise Erdgas-, Elektro- oder Hybridmotoren) ein 15%iger Aufschlag auf die definierten Anschaffungskostenobergrenzen gewährt werden konnte.

4.2.2 Gemäß der oben genannten Richtlinie war die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen für Mitglieder der Geschäftsführung eines Konzernunternehmens vorab durch das für Personalangelegenheiten verantwortliche Geschäfts-führungsmitglied der Konzernmuttergesellschaft zu genehmigen. Für sonstige Funktionen in Konzernunternehmen war ein personenbezogenes Dienstfahrzeug hingegen vom für Personalangelegenheiten verantwortlichen Geschäftsführungsmitglied des betroffenen Unternehmens freizugeben.

Gemäß Richtlinie oblag die Auswahl eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges ausschließlich der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber, wobei auf die konkrete Funktion der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers Bedacht zu nehmen war und

kein Anspruch auf die Beistellung eines Neuwagens einer bestimmten Wagentype oder einer bestimmten Ausstattungskategorie bestand. Die konkreten Anschaffungskostenobergrenzen wurden dabei von der Geschäftsführung der Konzernmuttergesellschaft mit Beschluss festgelegt.

Gemäß letztgültiger Richtlinie vom Dezember 2019 war die Anschaffung von Fahrzeugen mit einer CO₂-Emission von über 50 g pro km, von Sportwägen und Cabrios sowie von Fahrzeugen mit einer auffälligen Farbgestaltung ausgeschlossen. In den zuvor gültigen Richtlinien war kein Ausschluss bestimmter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugtypen vorgesehen.

Innerhalb des Konzerns durfte auch ein Gebrauchtfahrzeug der jeweils höheren Kategorie weitergegeben werden, wenn sich dieses zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits mindestens 3 Jahre im Fuhrpark des Konzerns befunden hatte.

Ein Fahrzeugwechsel auf Wunsch der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers durfte frühestens nach einer Nutzungsdauer von 60 Monaten erfolgen, ausgenommen bei Auslaufen eines Leasingvertrages oder bei Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden Funktionsuntüchtigkeit des Fahrzeuges.

Wurde die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer in eine Funktion befördert, die zu einem personenbezogenen Dienstfahrzeug mit höheren Anschaffungskosten berechnete, musste vor dem Austausch eines allfällig bereitgestellten personenbezogenen Dienstfahrzeuges dieses mindestens 24 Monate genutzt worden sein.

Hinsichtlich der Nutzung des personenbezogenen Dienstfahrzeuges übertrug die Richtlinie den Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern zahlreiche Sorgfalts- und Meldeverpflichtungen, wobei die Privatnutzung des personenbezogenen Dienstfahrzeuges einer vertraglichen Vereinbarung bedurfte. In diesem Fall konnte die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber eine km-Begrenzung für Privatfahrten bzw. eine Einschränkung der Privatfahrten zwischen Wohnort und Betriebsstandort vornehmen. Bei Privatnutzung hatte die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer oder die Dienst-

geberin bzw. der Dienstgeber die auf den anzusetzenden Sachbezugswert entfallende Steuer und Sozialversicherung zu tragen.

Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer war weiters berechtigt, für Zusatzausstattungen (beispielsweise Navigationssysteme, Sitzheizungen etc.) eine Zuzahlung in Form eines einmaligen Kostenbeitrages von maximal 20 % der vorgesehenen Anschaffungskostenobergrenze zu leisten, welcher bei Rückstellung des Fahrzeuges nicht zu erstatten war. In den zuvor gültigen Fahrzeugrichtlinien war dieser einmalige Kostenbeitrag mit maximal 15 % festgesetzt worden.

Abschließend enthielt die Richtlinie jene Bestimmungen, wonach die Bereitstellung des personenbezogenen Dienstfahrzeuges ausschließlich an die Funktion der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers geknüpft und bei Abberufung von der Funktion oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses das personenbezogene Dienstfahrzeug umgehend zurückzustellen war. Diese Rückstellungsverpflichtung galt auch bei voraussichtlich mehr als ein Monat dauernder Dienstverhinderung, Dienstfreistellung, Karenz oder sonstiger Arbeitsunterbrechung, wobei in begründeten Einzelfällen von dieser Pflicht abgesehen werden konnte.

Dienstgeberin bzw. Dienstgeber und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer konnten im Zusammenhang mit dem Ende der Vertragsbeziehung den privaten Ankauf des personenbezogenen Dienstfahrzeuges durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer vereinbaren, wobei als Ankaufspreis der auf Basis eines von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber einzuholenden externen Bewertungsgutachtens eines entsprechenden Fachbetriebes (beispielsweise Automobilklub) ermittelte Wert heranzuziehen war und die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die Kosten dieses Bewertungsgutachtens zu tragen hatte.

4.2.3 Im Dezember 2019 beschloss die Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke GmbH die ab 1. Jänner 2020 wirksamen Anschaffungskostenobergrenzen und machte diese mittels Bekanntmachung für alle betroffenen Konzerngesellschaften verbindlich.

Tabelle 4: Anschaffungskostenobergrenzen für personenbezogene Dienstfahrzeuge im Wiener Stadtwerke-Konzern

Betroffene Konzernunternehmen	Anschaffungskostenobergrenzen in EUR
Konzernmutter:	
Geschäftsführung	40.000,00
Sonstige Funktionen (leitende Mitarbeitende)	30.000,00
Große und mittlere Konzernunternehmen:	
Geschäftsführung	36.000,00
Sonstige Funktionen (leitende Mitarbeitende)	30.000,00
Kleine Konzernunternehmen:	
Geschäftsführung	30.000,00
Sonstige Funktionen (leitende Mitarbeitende)	30.000,00

Quelle: Bekanntmachung der Geschäftsführung der Wiener Stadtwerke GmbH vom 16. Dezember 2019

Die genannten Anschaffungskostenobergrenzen unterschieden sich dabei jedoch nicht von jenen der zuvor gültigen Fahrzeugrichtlinien.

Wie erwähnt, wurde Ende des Jahres 2014 ein 15%iger Aufschlag für umweltschonende Antriebstechnologien eingeführt und damit die Anschaffungskostenobergrenzen erhöht. In der Bekanntmachung aus dem Jahr 2014 war auch bereits jene Bestimmung enthalten, nach der personenbezogene Dienstfahrzeuge für sonstige Funktionen nur bei unbedingter dienstlicher Notwendigkeit genehmigt würden, sofern nicht ein Service- und Betriebsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden könne.

Ab 1. Jänner 2020 wurden die ausstattungsbedingten Zuzahlungen durch die Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer auf maximal 20 % erhöht. Damit ergab sich beispielsweise für personenbezogene Dienstfahrzeuge der Mitglieder der Geschäftsführung der Konzernmutter mit umweltschonenden Antriebstechnologien eine Anschaffungskostenobergrenze in der Höhe von 54.000,-- EUR. Der Stadtrechnungshof Wien merkte diesbezüglich kritisch an, dass die steuerliche "Luxustangente" auch für Fahrzeuge mit umweltschonenden Antriebstechnologien gilt.

Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit 0 g CO₂-Ausstoß können weiters ab 1. Jänner 2020 jene steuerlichen Vorteile für das Unternehmen, die sich im Zuge der

Anschaffung durch den Vorsteuerabzug und während des Betriebes von 60 Monaten gegenüber einem in Leistung (KW) vergleichbaren Pkw mit konventionellem Antrieb mit einer CO₂-Emission kleiner als 50 g pro km ergeben, bei den Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Steuervorteile des laufenden Betriebes eines rein elektrisch betriebenen Fahrzeuges ergeben sich, wie bereits vom Stadtrechnungshof Wien erwähnt, durch den möglichen Vorsteuerabzug, durch den Entfall der motorbezogenen Versicherungssteuer und der niedrigeren Lohnnebenkosten durch den Entfall des Sachbezuges bei der Gehaltsverrechnung. Damit kann die Anschaffungskostenobergrenze für rein elektrisch betriebene personenbezogene Dienstfahrzeuge der Mitglieder der Geschäftsführung der Konzernmutter eine geschätzte Höhe von bis zu 70.000,-- EUR erreichen. Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass einerseits die Steuervorteile aus der Anschaffung und dem Betrieb von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen an die Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer weitergegeben werden, andererseits aber Steuernachteile aus der Nichtabzugsfähigkeit von Anschaffungskosten über 40.000,-- EUR und daraus resultierende nicht abzugsfähige Betriebskosten ausschließlich der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber verbleiben. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Stadtwerke GmbH, die großzügige einseitige Regelung bei der Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zugunsten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Sinn der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überarbeiten.

Laut Aussage der Wiener Stadtwerke GmbH hätte sie mit dieser Neufassung der Dienstfahrzeugrichtlinie ein klares Signal in Richtung E-Mobilität gesetzt, da nur mehr Managementfahrzeuge mit Emissionsgrenzwerten der CVD der EU (CVD oder CV-Richtlinie) angeschafft werden dürfen. Diese Grenzwerte können nur durch sogenannte PHEV-Fahrzeuge und sogenannte BEV-Fahrzeuge unterschritten bzw. erfüllt werden. In diesem Zusammenhang wies die Wiener Stadtwerke GmbH weiters darauf hin, dass auch bei der Beschaffung von Service- und Betriebsfahrzeugen künftig alternative Antriebe bevorzugt werden würden, sofern dies betrieblich möglich wäre.

Hinsichtlich der Errichtung von E-Tankstellen für personenbezogene Dienstfahrzeuge mit Privatnutzung an der Wohnadresse der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers teilte die Wiener Stadtwerke GmbH mit, dass dies ausschließlich der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer überlassen sei und die betroffene Dienstnehmerin bzw. der betroffene Dienstnehmer die Kosten der Errichtung einer E-Tankstelle an der Wohnadresse zur Gänze selbst tragen müsste.

Die oben genannte Bekanntmachung kategorisierte auch die Konzernunternehmen in große bzw. mittlere und kleine Konzernunternehmen.

4.3 Vergleichende Beurteilung der beiden Konzernrichtlinien

4.3.1 Wie oben dargestellt, gelangten beide Konzernrichtlinien nur bei direkten und indirekten Mehrheitsbeteiligungen zur Anwendung. Die Richtlinie der Wien Holding GmbH umfasste weiters auch die von ihr verwalteten Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Wien.

4.3.2 Beide Konzernrichtlinien gaben Anschaffungskostenobergrenzen für personenbezogene Dienstfahrzeuge vor, die von der Größe der Konzernunternehmen sowie der Funktion der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers abhängig waren. Die Einschau zeigte, dass im Wien Holding-Konzern große Konzernunternehmen - im Gegensatz zum Wiener Stadtwerke-Konzern - der Konzernmutter hinsichtlich der Anschaffungskostenobergrenzen gleichgestellt waren.

Während sich die Anschaffungskostenobergrenzen im Wiener Stadtwerke-Konzern grundsätzlich an der sogenannten steuerlichen "Luxustangente" von 40.000,-- EUR orientierten, sah die Fahrzeugrichtlinie im Wien Holding-Konzern in bestimmten Fällen eine deutliche Erhöhung dieser Grenze vor.

Allerdings waren in beiden Konzernen deutliche Überschreitungen durch die Beschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugen bzw. von Fahrzeugen mit umweltschonenden Antriebstechnologien möglich. Trotz unterschiedlicher prozentueller Aufschläge für Umweltfreundlichkeit und Zuzahlungen zeigte die Einschau des Stadt-

rechnungshofes Wien, dass sich dadurch in beiden Konzernen die Anschaffungskostenobergrenzen für personenbezogene Dienstfahrzeuge in bestimmten Fällen bis zu 54.000,-- EUR erhöhten.

4.3.3 Die Regelungen im Wiener Stadtwerke-Konzern erlaubten weiters bei Anschaffung von rein elektrisch betriebenen personenbezogenen Dienstfahrzeugen Anschaffungskosten bis zu 70.000,-- EUR, da überdies betriebliche Steuervorteile des betroffenen Unternehmens für die Erhöhung der Anschaffungskostenobergrenzen herangezogen werden konnten. Durch die Beschränkung der CO₂-Emissionen im Wiener Stadtwerke-Konzern war davon auszugehen, dass künftig - neben den rein elektrisch betriebenen personenbezogenen Dienstfahrzeugen - auch personenbezogene Dienstfahrzeuge mit Hybridtechnologie erworben werden können.

Der Stadtrechnungshof Wien wies nochmals darauf hin, dass die steuerlich anerkannte Anschaffungskostenobergrenze in der Höhe von 40.000,-- EUR auch für rein elektrisch betriebene und andere sogenannte umweltfreundliche Fahrzeuge zur Anwendung kommt, jedoch die Konzernrichtlinien diesbezügliche Überschreitungen der steuerlich anerkannten Anschaffungskostenobergrenzen von 35 % bis zu 75 % erlaubten. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl beiden Konzernen, die Anschaffungskostenobergrenzen herabzusetzen und der steuerlichen "Luxustangente" anzunähern sowie die Möglichkeit von Zuzahlungen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen zu überdenken.

4.3.4 Die Einschau zeigte weiters, dass die beiden prüfungsgegenständlichen Konzernrichtlinien unterschiedliche Regelungstiefen aufwiesen. Während beispielsweise die Konzernrichtlinie des Wiener Stadtwerke-Konzerns u.a. auch Behaltdauern, Fahrzeugwechsel und Dienstgeberwechsel innerhalb des Konzerns sowie die Rückstellungsverpflichtung bei längerer Dienstverhinderung und die Ankaufsmöglichkeit des personenbezogenen Dienstfahrzeuges durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses regelte, fehlten derartige Bestimmungen in der Richtlinie des Wien Holding-Konzerns. Der Stadtrechnungshof

Wien empfahl der Wien Holding GmbH daher, die Konzernrichtlinie um diesbezügliche Regelungen zu ergänzen.

4.3.5 Die aktuelle Dienstfahrzeugrichtlinie des Wiener Stadtwerke-Konzerns erlaubte personenbezogene Dienstfahrzeuge für sonstige Funktionen nur bei unbedingter dienstlicher Notwendigkeit. Die Konzernrichtlinie der Wien Holding GmbH enthielt keine diesbezügliche Regelung.

5. Regelungen in Dienstverträgen hinsichtlich personenbezogener Dienstfahrzeuge

5.1 Regelungen in den Dienstverträgen im Wien Holding-Konzern

5.1.1 Die Zuerkennung eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges wurde im Wien Holding-Konzern durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die befristeten Dienstverträge der Geschäftsführung abgebildet. Die Dienstverträge der Prokuristinnen bzw. Prokuristen und der sonstigen leitenden Angestellten waren im Wien Holding-Konzern nicht befristet und die Zuerkennung eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges wurde entweder in den Dienstverträgen oder in entsprechenden Nebenvereinbarungen geregelt. Diese Bestimmungen betreffend personenbezogener Dienstfahrzeuge wurden generell unter dem Punkt Vergütung ausgewiesen, wobei die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes bzw. eines Garagenplatzes in die Verträge nicht aufgenommen wurde.

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Dienstverträge zeigte, dass für alle zur Verfügung gestellten personenbezogenen Dienstfahrzeuge eine unbeschränkte Privatnutzung möglich war. Weiters ergab die Einschau, dass nur in einem Vertrag mit einem Geschäftsführungsmitglied bei einem kleinen Unternehmen die Zuerkennung während der Laufzeit des Vertrages mittels nachträglicher Nebenvereinbarung festgehalten wurde. Außerdem stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in einem Dienstvertrag eine Zuerkennung fehlte. Diesem Mitarbeitenden wurde ein Fahrzeug von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt und eine entsprechende Behandlung des Sachbezuges im Rahmen der Gehaltsverrechnung vorgenommen, jedoch keine schriftliche Vereinbarung dazu abgeschlossen.

5.1.2 Die Regelungen in den Dienstverträgen stellten beim Anspruch auf Benützung eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges auf das dienstliche Interesse ab und verwiesen auf die von der Wien Holding GmbH jeweils genehmigte Preisklasse. Weiters umfassten die dienstvertraglichen Regelungen den Verweis auf die steuerliche Hinzurechnung des Sachbezugswertes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Außerdem war festgelegt, dass bei Beendigung des Dienstverhältnisses, bei Dienstfreistellung oder bei der Abberufung der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers das Fahrzeug unverzüglich zurückzugeben sei.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte dazu fest, dass die verpflichtende Bindung an die jeweils gültige Fassung der Wien Holding GmbH-Dienstfahrzeugrichtlinie nicht in allen Verträgen vereinbart war.

Ein großes Konzernunternehmen kaufte personenbezogene Dienstfahrzeuge für Abteilungsleitungen sowie in Einzelfällen für deren Vertretungen. In den diesbezüglichen Dienstverträgen wurde die Überlassung des personenbezogenen Dienstfahrzeuges als eine *"freiwillige, unverbindliche und jederzeit widerrufbare Leistung der Arbeitgeberin"* bezeichnet.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Gewährung eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges bei leitenden Angestellten oftmals im Zusammenhang mit der Erteilung der Prokura oder mit der Übernahme einer Geschäftsführungstätigkeit bei Projektgesellschaften stand. Die Einschau in die betreffenden Dienstverträge ergab, dass bei späterer Zuerkennung eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges die im Dienstvertrag zuvor vereinbarten Abgeltungsklauseln für Fahrten mit dem eigenen Pkw nicht außer Kraft gesetzt wurden.

5.1.3 Statt einer möglichen Inanspruchnahme eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges konnte die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer eine monatliche "Fahrtkostenpauschale" mit der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber ausverhandeln. Dies war bereits im betreffenden Dienstvertrag, gegebenenfalls in einer Nebenvereinba-

rung, festzulegen. Die von einzelnen Gesellschaften des Wien Holding-Konzerns ausbezahlte Fahrtkostenpauschale, welche als Gehaltsbestandteil zu versteuern war, betrug im Prüfungszeitraum maximal 720,-- EUR, wobei der Betrag nach Angaben der Wien Holding GmbH jeweils mit der betreffenden Dienstnehmerin bzw. dem betreffenden Dienstnehmer ausverhandelt wurde. Die Wien Holding GmbH legte dem Stadtrechnungshof Wien 3 Dienstverträge von Geschäftsführungen mit einer solchen Regelung vor. Diese betrafen 2 kleine sowie 1 mittleres Konzernunternehmen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Inanspruchnahme der "Fahrtkostenpauschale" in der Konzernrichtlinie der Wien Holding GmbH nicht geregelt war und eine entsprechende Abstufung des Betrages nach den Größenklassen der Gesellschaften nicht immer stattfand.

5.2 Regelungen in den Dienstverträgen im Wiener Stadtwerke-Konzern

5.2.1 Die kostenfreie Zuerkennung eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges wurde im Wiener Stadtwerke-Konzern durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die grundsätzlich befristeten Dienstverträge der Geschäftsführungsmitglieder oder eine entsprechende Änderung des Geschäftsführervertrages abgebildet. Die Dienstverträge der Prokuristinnen bzw. Prokuristen und der leitenden Angestellten (Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, Teamleiterinnen bzw. Teamleiter und Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter) waren im Wiener Stadtwerke-Konzern grundsätzlich nicht befristet und die Zuerkennung eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges wurde ebenfalls in den Dienstverträgen oder in entsprechenden Ergänzungen oder Nachträgen geregelt. Diese Bestimmungen betreffend personenbezogene Dienstfahrzeuge wurden in den neueren Verträgen bzw. Ergänzungen unter dem Punkt Entlohnung ausgewiesen, wobei die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes bzw. eines Garagenplatzes in den Verträgen nicht enthalten war. Alte Dienstverträge langjähriger Führungskräfte hielten die Bestimmungen über die Zuerkennung eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges in einem eigenen Punkt "Dienstauto" fest.

Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in ausgewählte Dienstverträge zeigte, dass - bis auf wenige Ausnahmen - für alle zur Verfügung gestellten personenbezogenen Dienstfahrzeuge eine unbeschränkte Privatnutzung möglich war. Im Fall eines Gruppenleiters hielt der Dienstvertrag fest, dass *"dem Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit"* ein Fahrzeug gegen jederzeitigen Widerruf zur Verfügung gestellt wurde. Die Einschau in die Gehaltsverrechnung zeigte bei diesem Gruppenleiter, dass nur der halbe Pkw-Sachbezug angesetzt wurde, da dieser nach Auskunft der Wiener Stadtwerke GmbH das gesetzlich geforderte Fahrtenbuch führt. Die weiteren Ausnahmen betrafen die personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Geschäftsführer zweier ausländischer Tochtergesellschaften der Wien Energie GmbH.

5.2.2 Die Regelungen in den neueren Dienstverträgen verwiesen weiters auf die von der Wiener Stadtwerke GmbH jeweils genehmigte Preisklasse sowie auf die Dienstfahrzeugrichtlinie des Konzerns. Weiters umfassten die dienstvertraglichen Regelungen den Verweis auf die steuerliche Hinzurechnung des Sachbezugswertes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Ein Dienstvertrag eines Geschäftsführers einer kleinen Konzerngesellschaft, der zuvor Geschäftsführer der Konzernmutter war, enthielt die Regelung, *"dass der Arbeitnehmer Anspruch auf die kostenfreie Beistellung des im Rahmen des vorangegangenen Vertragsverhältnisses"* zur Verfügung gestellten personenbezogenen Dienstfahrzeuges hätte.

Einzelne Dienstverträge von Führungskräften enthielten beispielsweise auch jene Bestimmungen, wonach die private Nutzung des personenbezogenen Dienstfahrzeuges jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden könne oder die Kosten für Benzin und Öl für private Reisen durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer zu übernehmen wären. Weiters war in den Dienstverträgen enthalten, dass auf die Nutzung eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges kein Rechtsanspruch für die Zukunft entsteht und die Überlassung eines Fahrzeuges jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden könne.

5.2.3 Nach Aussage der Wiener Stadtwerke GmbH gab es bei Nichtinanspruchnahme eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges im Wiener Stadtwerke-Konzern in den vergangenen Jahren kein höheres Gehalt bzw. keine entsprechende Gehaltszulage oder Fahrtkostenpauschale.

5.3 Vergleichende Beurteilung der Dienstvertragsregelungen

5.3.1 Die Einschau zeigte, dass in den Dienstverträgen beider Konzerne vergleichbare Regelungen hinsichtlich der Gewährung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung vorlagen.

5.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte allerdings fest, dass eine Nichtinanspruchnahme eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges im Wien Holding-Konzern - im Gegensatz zum Wiener Stadtwerke-Konzern - mit einer monatlichen Abschlagszahlung in Form einer sogenannten Fahrtkostenpauschale verbunden war.

6. Stand der personenbezogenen Dienstfahrzeuge zum Stichtag 30. April 2020

6.1 Stand der personenbezogenen Dienstfahrzeuge zum Stichtag 30. April 2020 im Wien Holding-Konzern

6.1.1 Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für die Geschäftsführungen und Vorstände im Wien Holding-Konzern zum 30. April 2020, aufgeschlüsselt nach der Höhe der Anschaffungskosten, nach Automarken sowie nach Antriebsarten.

Tabelle 5: Personenbezogene Dienstfahrzeuge für Geschäftsführungen und Vorstände im Wien Holding-Konzern zum Stichtag 30. April 2020

Personenbezogene Dienstfahrzeuge für Geschäftsführungen und Vorstände	Anzahl
Davon mit Anschaffungskosten:	
Über 50.001,00 EUR	1
Von 45.001,00 EUR bis 50.000,00 EUR	5
Von 40.001,00 EUR bis 45.000,00 EUR	3
Von 35.001,00 EUR bis 40.000,00 EUR	12
Von 30.001,00 EUR bis 35.000,00 EUR	4
Von 25.001,00 EUR bis 30.000,00 EUR	1

Personenbezogene Dienstfahrzeuge für Geschäftsführungen und Vorstände	Anzahl
Von 20.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	-
Unter 20.000,00 EUR	1
Summe	27
Nach Automarken:	
Mercedes	3
BMW	10
Audi	5
VW	3
Sonstige (Renault, Skoda usw.)	6
Nach Antriebsarten:	
Benzin- oder Dieselmotor	21
Hybridantrieb	3
Elektroantrieb	3
Sonstige (wie Erd- oder Flüssiggas etc.)	-

Quelle: Wien Holding GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in seiner Einschau fest, dass die Anschaffung der in der obigen Tabelle angeführten 27 personenbezogenen Dienstfahrzeuge - wie in der Konzernrichtlinie vorgesehen - vorab von der Konzernmutter Wien Holding GmbH genehmigt wurde.

Die höchsten Anschaffungskosten eines im Jahr 2017 angeschafften und in obiger Tabelle enthaltenen personenbezogenen Dienstfahrzeuges betragen rd. 51.640,-- EUR, wobei der betroffene Dienstnehmer eine Zuzahlung in der Höhe von rd. 2.140,-- EUR leistete, um die konzerninterne Anschaffungskostenobergrenze für umweltfreundliche personenbezogene Dienstfahrzeuge in der Höhe von 49.500,-- EUR einzuhalten. Das betroffene Konzernunternehmen war in den vergangenen Jahren das höchst subventionierteste Unternehmen des Wien Holding-Konzerns. Dieses Fahrzeug unterschritt die steuerlichen CO₂-Emissionswerte des Jahres 2017, wodurch ein Sachbezug von 1,5 % bei der Gehaltsverrechnung angesetzt wurde. Laut Genehmigungsschreiben der Wien Holding GmbH vom 31. Jänner 2017 konnte für dieses Fahrzeug der 10%ige Aufschlag auf die Anschaffungskostenobergrenze für umweltfreundliche Fahrzeuge in Anspruch genommen werden. Der Stadtrechnungshof Wien stellte allerdings fest, dass das Angebot der Fahrzeughändlerin keinen Hinweis auf die Umweltfreundlichkeit enthielt. Dieses Fahrzeug wurde über

Leasing finanziert, wobei auch der Leasingvertrag keinen Hinweis auf die Umweltfreundlichkeit des Fahrzeuges enthielt.

Die durchschnittlichen Anschaffungskosten der 5 Fahrzeuge mit Anschaffungskosten zwischen 45.001,-- EUR bis 50.000,-- EUR betragen rd. 48.558,-- EUR, wobei bei einem Fahrzeug eine Zuzahlung in der Höhe von rd. 4.500,-- EUR der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers notwendig war, da dieses Fahrzeug nicht in die Kategorie der sogenannten umweltfreundlichen Fahrzeuge fiel. Diese durchschnittlichen Anschaffungskosten lagen somit deutlich über den steuerlich anerkannten Anschaffungskosten (21,4 %). Ein Fahrzeug dieser Anschaffungskostenkategorie war ein Hybridfahrzeug, wodurch der 10%ige Umweltzuschlag lt. Richtlinie zur Anwendung kam und die Anschaffungskosten in der Höhe von 49.482,-- EUR genehmigt wurde.

Für einen Geschäftsführer einer großen Gesellschaft wurde im Jahr 2018 ein Fahrzeug mit Anschaffungskosten in der Höhe von 48.648,06 EUR beschafft. Diesem Dienstnehmer wurde für das Eco-Getriebe mit Start-Stop-Funktion von der Wien Holding GmbH eine 10%ige Erhöhung der genannten Anschaffungskostenobergrenzen (Umweltfreundlichkeitsbonus) zuerkannt. Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass dieses Fahrzeug weder von der Herstellerin bzw. vom Hersteller oder der Händlerin bzw. dem Händler als umweltfreundlich bezeichnet wurde, noch der steuerliche CO₂-Emissionsgrenzwert eingehalten wurde. Dies wurde auch durch den Ansatz eines 2%igen Sachbezuges in der Gehaltsverrechnung dokumentiert, weshalb der Stadtrechnungshof Wien die Zuerkennung des 10%igen Umweltzuschlages sowie den Verzicht auf eine Zuzahlung des Dienstnehmers durch Überschreitung der definierten Anschaffungskostenobergrenzen nicht nachvollziehen konnte.

Für die Geschäftsführerin einer Ende des Jahres 2018 gegründeten Projektgesellschaft, die als kleine Konzerngesellschaft einzustufen war, wurde Ende des Jahres 2019 ein personenbezogenes Dienstfahrzeug mit Anschaffungskosten in der Höhe von 38.500,-- EUR bestellt, wobei der 10%ige Umweltzuschlag gewährt wurde, da dieses Fahrzeug den steuerlichen CO₂-Emissionswert des Jahres 2019 um 2 g pro km unterschritt. Allerdings wurde dieses Fahrzeug erst im Jänner 2020 geliefert,

wodurch Jänner 2020 als Anschaffungszeitpunkt galt. Das gelieferte Fahrzeug überschritt den steuerlichen CO₂-Emissionswert des Jahres 2020 um 1 g pro km, wodurch es nicht mehr als umweltfreundlich eingestuft werden konnte und der 2%ige Sachbezug anzusetzen war.

Für ein im Jahr 2013 angeschafftes personenbezogenes Dienstfahrzeug für den Geschäftsführer einer kleinen Konzerngesellschaft gewährte die Wien Holding GmbH den 10%igen Umweltzuschlag, womit die genehmigte Anschaffungskostenobergrenze auf 38.500,-- EUR erhöht wurde. Allerdings stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass dieses Fahrzeug weder von der Herstellerin bzw. vom Hersteller als umweltfreundlich bezeichnet wurde noch der CO₂-Wert unter dem steuerlichen Grenzwert lag. Die Konzerngesellschaft verzichtete dadurch auf eine Zuzahlung durch den Dienstnehmer. Im diesbezüglichen Antrag der Konzerngesellschaft und im Genehmigungsschreiben der Wien Holding GmbH fand sich ebenfalls keine Erklärung für die Inanspruchnahme des Umweltbonus.

Im Wien Holding-Konzern wurden insgesamt drei E-Fahrzeuge angeschafft. Deren Bruttoanschaffungskosten lagen zwischen 30.158,33 EUR und 38.507,-- EUR, wobei der Vorsteuerabzug berücksichtigt wurde und sich damit die jeweiligen Anschaffungskosten deutlich reduzierten. Für die obige Tabelle waren somit die Nettoanschaffungskosten heranzuziehen. Für diese Fahrzeuge wurden gemäß den steuerlichen Bestimmungen keine Sachbezüge angesetzt, wodurch sich die Lohnnebenkosten für die betreffenden Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer nicht erhöhten.

Ein Geschäftsführer einer großen Konzerngesellschaft wechselte im Jahr 2019 in die Geschäftsführung eines kleinen Konzernunternehmens und behielt sein im Jahr 2018 angeschafftes personenbezogenes Dienstfahrzeug. Wie bereits erwähnt, enthielt die Konzernrichtlinie der Wien Holding GmbH keine Bestimmung hinsichtlich der Vorgangsweise beim Wechsel der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers innerhalb des Konzerns.

6.1.2 Abschließend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass es in 5 Fällen zu Zuzahlungen durch betroffene Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen kam, wobei sich die höchste Zuzahlung auf rd. 4.500,-- EUR belief. Die Einschau zeigte weiters, dass einzelne Fahrzeughändlerinnen bzw. Fahrzeughändler sehr hohe Firmen-, Flotten- oder Behördenrabatte gewährten, wodurch in den vergangenen Jahren Fahrzeuge mit Listenpreisen von bis zu rd. 75.000,-- EUR angeschafft werden konnten. Die Fahrzeughändlerinnen bzw. Fahrzeughändler der Marken Mercedes und BMW gewährten dabei die höchsten Rabatte, was neben den persönlichen Vorlieben der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und dem Image sowie Prestige der Marken die hohe Anzahl dieser Oberklassenfahrzeuge im Wien Holding-Konzern erklärte.

Weiters hielt der Stadtrechnungshof Wien nochmals fest, dass in den vorgelegten Unterlagen (wie beispielsweise Kaufverträge, Rechnungen etc.) betreffend Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen kein Hinweis einer Herstellerin bzw. eines Herstellers oder einer Fahrzeughändlerin bzw. eines Fahrzeughändlers über die Umweltfreundlichkeit der betreffenden Fahrzeuge - wie von der Fahrzeugrichtlinie gefordert - zu finden war. In diesen Unterlagen fanden sich lediglich die CO₂-Emissionswerte der angeschafften Fahrzeuge. Die Wien Holding GmbH beurteilte die sogenannte Umweltfreundlichkeit von Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotoren - beispielsweise anhand der steuerlich anerkannten CO₂-Grenzwerte - selbst.

6.1.3 Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter und deren Stellvertretung im Wien Holding-Konzern zum 30. April 2020, aufgeschlüsselt nach der Höhe der Anschaffungskosten, nach Automarken sowie nach Antriebsarten.

Tabelle 6: Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Prokuristinnen bzw. Prokuristen, Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter und deren Stellvertretung im Wien Holding-Konzern zum Stichtag 30. April 2020

Personenbezogene Dienstfahrzeuge für Prokuristinnen bzw. Prokuristen, Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter und deren Stellvertretung	Anzahl
Davon mit Anschaffungskosten:	
Über 50.001,00 EUR	-
Von 45.001,00 EUR bis 50.000,00 EUR	-
Von 40.001,00 EUR bis 45.000,00 EUR	1
Von 35.001,00 EUR bis 40.000,00 EUR	1
Von 30.001,00 EUR bis 35.000,00 EUR	2
Von 25.001,00 EUR bis 30.000,00 EUR	5
Von 20.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	5
Unter 20.000,00 EUR	1
Sponsoring, keine Anschaffungskosten	1
Summe	16
Nach Automarken:	
Mercedes	-
BMW	1
Audi	-
VW	2
Sonstige (Mazda, Peugeot, Citroen, Renault, Skoda, Opel usw.)	13
Nach Antriebsarten:	
Benzin- oder Dieselmotor	15
Hybridantrieb	-
Elektroantrieb	1
Sonstige (wie Erd- oder Flüssiggas etc.)	-

Quelle: Wien Holding GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Beschaffung der in der obigen Tabelle angeführten personenbezogenen Dienstfahrzeuge - ausgenommen das Sponsoringauto - vorab von der Konzernmutter Wien Holding GmbH genehmigt wurde. Bezüglich des Sponsoringautos war anzumerken, dass jedem Sponsoring bzw. jeder Sponsoringleistung eine monetär zu bewertende Gegenleistung gegenübersteht. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wien Holding GmbH, künftig die Sponsoringgegenleistungen den Anschaffungskostenobergrenzen gegenüberzustellen. Auch die Anschaffung von Sponsoringfahrzeugen wäre vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Die personenbezogenen Dienstfahrzeuge mit Anschaffungskosten zwischen 35.001,-- EUR bis 45.000,-- EUR betrafen Prokuristinnen bzw. Prokuristen. Die Überschreitung der definierten Anschaffungskostenobergrenze von 35.000,-- EUR ergab sich durch die Gewährung des 10%igen Umweltzuschlages. Das betreffende Fahrzeug hielt den steuerlichen CO₂-Emissionswert des Anschaffungsjahres 2019 ein, wodurch auch nur ein 1,5%iger Sachbezug bei der Gehaltsverrechnung zur Anwendung kam. Allerdings stellte auch hier der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die betreffenden Kaufunterlagen keinen Hinweis der Herstellerin bzw. des Herstellers über die Umweltfreundlichkeit dieses Fahrzeuges enthielten. Das zweite personenbezogene Dienstfahrzeug war einem Mitarbeitenden zugeordnet, der im Jahr 2013 von der Geschäftsführung in die Prokura eines anderen Konzernunternehmens wechselte. Sein personenbezogenes Dienstfahrzeug wurde mittels Kaufvertrag zwischen den beiden Konzernunternehmen übertragen. Wie bereits erwähnt, enthielt die Konzernrichtlinie der Wien Holding GmbH keine Bestimmung hinsichtlich der Vorgangsweise bei Funktionswechsel innerhalb des Konzerns.

Abschließend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Dienstfahrzeugrichtlinie der Wien Holding GmbH keine Anschaffungskostenobergrenzen für personenbezogene Dienstfahrzeuge für sonstige Funktionen in mittleren und kleinen Konzernunternehmen enthielt. Die Einschau zeigte diesbezüglich allerdings, dass neben der Konzernmutter und 3 großen Konzerngesellschaften mit insgesamt 14 personenbezogenen Dienstfahrzeugen für leitende Mitarbeitende auch eine mittlere Konzerngesellschaft einer Prokuristin und eine kleine Konzerngesellschaft einer leitenden Mitarbeitenden bzw. einem leitenden Mitarbeitenden ein personenbezogenes Dienstfahrzeug zur Verfügung stellten. Weiters zeigte die Einschau hinsichtlich der Markenvielfalt der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für sonstige Funktionen, dass in den vergangenen Jahren überwiegend preisgünstigere Marken und ein preisgünstiges E-Fahrzeug für sonstige Funktionen in Konzernunternehmen angeschafft wurden.

6.2 Stand der personenbezogenen Dienstfahrzeuge zum Stichtag 30. April 2020 im Wiener Stadtwerke-Konzern

6.2.1 Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für die Geschäftsführungen im Wiener Stadtwerke-Konzern zum 30. April 2020, aufgeschlüsselt nach der Höhe der Anschaffungskosten, nach Automarken sowie nach Antriebsarten:

Tabelle 7: Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Geschäftsführungen im Wiener Stadtwerke-Konzern zum Stichtag 30. April 2020

Personenbezogene Dienstfahrzeuge für Geschäftsführungen	Anzahl
Davon mit Anschaffungskosten:	
Über 50.001,00 EUR	-
Von 45.001,00 EUR bis 50.000,00 EUR	-
Von 40.001,00 EUR bis 45.000,00 EUR	7
Von 35.001,00 EUR bis 40.000,00 EUR	9
Von 30.001,00 EUR bis 35.000,00 EUR	6
Von 25.001,00 EUR bis 30.000,00 EUR	4
Von 20.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	1
Unter 20.000,00 EUR	1
Summe	28
Nach Automarken:	
Mercedes	5
BMW	12
VW	1
Sonstige (Opel, Renault, Skoda, Mazda usw.)	10
Nach Antriebsarten:	
Benzin- oder Dieselmotor	27
Hybridantrieb	1
Elektroantrieb	-
Sonstige (wie Erd- oder Flüssiggas etc.)	-

Quelle: Wiener Stadtwerke GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in seiner Einschau fest, dass die Anschaffung der in der obigen Tabelle angeführten personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Geschäftsführungen inländischer Konzerngesellschaften - wie in der Konzernrichtlinie vorgesehen - vorab von der Konzernmutter Wiener Stadtwerke GmbH genehmigt wurde. Für personenbezogene Dienstfahrzeuge der Geschäftsführungen ausländischer Konzerngesellschaften konnten derartige Genehmigungen dem Stadtrech-

nungshof Wien jedoch nicht vorgelegt werden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Stadtwerke GmbH, künftig auch die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen für Geschäftsführungen ausländischer Konzerngesellschaften durch die Konzernspitze vorab genehmigen zu lassen.

Die Anschaffungskosten eines im Jahr 2018 angeschafften und in obiger Tabelle enthaltenen personenbezogenen Dienstfahrzeuges betragen 45.000,-- EUR, wobei eine Zuzahlung in der Höhe von 5.000,-- EUR vom Dienstnehmer geleistet wurde. Die Anschaffungskosten eines im Jahr 2016 angeschafften Hybridfahrzeuges für ein damaliges Vorstandsmitglied betragen rd. 44.981,-- EUR. Infolge der höheren Anschaffungskostenobergrenzen aufgrund umweltschonender Antriebstechnologie war keine Zuzahlung zu leisten. Im Jahr 2017 wechselte das betreffende Vorstandsmitglied in die Geschäftsführung eines kleinen Konzernunternehmens und behielt sein personenbezogenes Dienstfahrzeug. Der Stadtrechnungshof Wien stellte diesbezüglich fest, dass es keine Bestimmung in der Fahrzeugrichtlinie gab, die den Wechsel in eine Funktion regelte, für die eine niedrigere Anschaffungskostenobergrenze galt, und regte daher an, eine entsprechende Bestimmung in der Richtlinie zu verankern.

Die durchschnittlichen Anschaffungskosten der 7 Fahrzeuge mit Anschaffungskosten zwischen 40.001,-- EUR bis 45.000,-- EUR betragen rd. 42.115,-- EUR, wobei bei 2 Fahrzeugen eine Zuzahlung in der Höhe von jeweils 5.390,-- EUR durch die betroffenen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer notwendig war.

Das personenbezogene Dienstfahrzeug der Anschaffungskategorie zwischen 20.001,-- EUR und 25.000,-- EUR sowie das personenbezogene Dienstfahrzeug mit Anschaffungskosten unter 20.000,-- EUR betrafen die Geschäftsführung zweier kleiner Auslandsgesellschaften der Wien Energie GmbH.

Zusammenfassend hielt der Stadtrechnungshof Wien auch fest, dass in 14 Fällen Zuzahlungen durch betroffene Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen geleistet wurden, wobei sich die höchste Zuzahlung auf 5.390,-- EUR (in 2 Fällen) belief.

Die Einschau zeigte weiters, dass einzelne Fahrzeughändlerinnen bzw. Fahrzeughändler sehr hohe Firmen-, Flotten- oder Behördenrabatte gewährten, wodurch in den vergangenen Jahren Fahrzeuge mit Listenpreisen von bis zu rd. 65.000,-- EUR angeschafft werden konnten. Die Fahrzeughändlerinnen bzw. Fahrzeughändler der Marken Mercedes und BMW gewährten auch dem Wiener Stadtwerke-Konzern - wie im Wien Holding-Konzern - die höchsten Rabatte, was neben den persönlichen Vorlieben der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und dem Image sowie Prestige der Marken zur hohen Anzahl dieser Oberklassenfahrzeuge im Wiener Stadtwerke-Konzern führte.

6.2.2 Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Prokuristinnen bzw. Prokuristen und weitere Führungskräfte der zweiten Hierarchieebene (Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter und Teamleiterinnen bzw. Teamleiter) im Wiener Stadtwerke-Konzern zum 30. April 2020, aufgeschlüsselt nach der Höhe der Anschaffungskosten, nach Automarken sowie nach Antriebsarten:

Tabelle 8: Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge für Prokuristinnen bzw. Prokuristen und weitere Führungskräfte der zweiten Hierarchieebene im Wiener Stadtwerke-Konzern zum Stichtag 30. April 2020

Personenbezogene Dienstfahrzeuge für Prokuristinnen bzw. Prokuristen, Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter und Teamleiterinnen bzw. Teamleiter	Anzahl
Davon mit Anschaffungskosten:	
Über 50.001,00 EUR	-
Von 45.001,00 EUR bis 50.000,00 EUR	-
Von 40.001,00 EUR bis 45.000,00 EUR	1
Von 35.001,00 EUR bis 40.000,00 EUR	1
Von 30.001,00 EUR bis 35.000,00 EUR	10
Von 25.001,00 EUR bis 30.000,00 EUR	9
Von 20.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	13
Unter 20.001,00 EUR	5
Summe	39
Nach Automarken:	
Mercedes	3
BMW	6

Personenbezogene Dienstfahrzeuge für Prokuristinnen bzw. Prokuristen, Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter und Teamleiterinnen bzw. Teamleiter	Anzahl
VW	3
Sonstige (Peugeot, Hyundai, KIA, Skoda, Ford usw.)	27
Nach Antriebsarten:	
Benzin- oder Dieselmotor	35
Hybridantrieb	-
Elektroantrieb	4
Sonstige (wie Erd- oder Flüssiggas etc.)	-

Quelle: Wiener Stadtwerke GmbH, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Beschaffung der in der obigen Tabelle angeführten personenbezogenen Dienstfahrzeuge vorab vom zuständigen Geschäftsführungsmittglied genehmigt wurde.

Die Anschaffungskosten eines im Jahr 2012 angeschafften und in obiger Tabelle enthaltenen personenbezogenen Dienstfahrzeuges betragen rd. 40.395,-- EUR, wobei der betroffene Dienstnehmer eine Zuzahlung von rd. 4.395,-- EUR leistete und damit die Anschaffungskostenobergrenze von 36.000,-- EUR für Prokuristinnen bzw. Prokuristen einhielt.

Die 4 rein elektrisch betriebenen personenbezogenen Dienstfahrzeuge sind aufgrund des möglichen Vorsteuerabzuges mit den Nettoanschaffungskosten in obiger Tabelle enthalten.

Ein personenbezogenes Dienstfahrzeug mit Anschaffungskosten in der Höhe von rd. 35.677,-- EUR aus dem Jahr 2016 wurde einem Geschäftsführer eines mittleren Konzernunternehmens zur Verfügung gestellt. Diese Geschäftsführungstätigkeit wurde Mitte des Jahres 2018 beendet und der Mitarbeitende wurde als Prokurist weiter beschäftigt, wobei er sein personenbezogenes Dienstfahrzeug behielt und damit die für die nachfolgende Funktion geltende Anschaffungskostenobergrenze deutlich überschritt. Der Stadtrechnungshof Wien stellte auch hier fest, dass die geforderte Mindestbeholdedauer von 3 Jahren für die Weitergabe eines Gebrauchtfahrzeuges nicht

eingehalten wurde und verwies auf die bereits auf Seite 45 ausgesprochene diesbezügliche Empfehlung.

Die Wiener Stadtwerke-Tochtergesellschaft Wien Energie GmbH setzte als größte regionale Energieversorgerin und Energieanbieterin seit Jahren auf E-Mobilität und hatte im Großraum Wien zum Zeitpunkt der Einschau 630 öffentlich zugängliche Ladestellen in Betrieb. Bis Jahresende 2020 war die Errichtung von weiteren 370 öffentlich zugänglichen E-Ladestellen in allen 23 Wiener Bezirken geplant, um das Ziel von 1.000 E-Ladestellen zu erreichen. Die Einschau zeigte, dass die Wien Energie GmbH selbst nur ein personenbezogenes rein elektrisch betriebenes Fahrzeug zum Prüfungszeitpunkt in ihrem Bestand hatte, welches im Jahr 2018 um brutto 38.965,-- EUR angeschafft und dem Abteilungsleiter für E-Mobilität zur Verfügung gestellt wurde. Für diese Kaufentscheidung war auch ein Kooperationsvertrag zwischen der Wien Energie GmbH und der Fahrzeugherstellerin bzw. dem Fahrzeughersteller oder der Fahrzeughändlerin bzw. dem Fahrzeughändler relevant. Dieses E-Fahrzeug stand auch als Testfahrzeug für Schnellladestationen zur Verfügung, wodurch die Wien Energie GmbH als Dienstgeberin auf eine Zuzahlung durch den betroffenen Dienstnehmer verzichtete.

Für einen Prokuristen, für Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter und Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter sowie für Teamleiterinnen bzw. Teamleiter verfügte die Wien Energie GmbH zum 30. April 2020 über weitere 11 personenbezogene Dienstfahrzeuge mit konventionellen Antrieben.

6.3 Zusammenfassender Vergleich und grundsätzliche Anmerkung

6.3.1 Wie die Einschau zeigte, standen zum 30. April 2020 den Geschäftsführungen im Wien Holding-Konzern 27 personenbezogene Dienstfahrzeuge zur Verfügung (inkl. der 2 personenbezogenen Dienstfahrzeuge für die Vorstände der von der Wien Holding GmbH verwalteten Gesiba Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft). Der Wiener Stadtwerke-Konzern verfügte zu diesem Stichtag über 28 personenbezogene Dienstfahrzeuge für die Mitglieder der Geschäftsführungen.

Mit Stichtag 30. April 2020 standen im Wiener Stadtwerke-Konzern 39 personenbezogene Dienstfahrzeuge und im Wien Holding-Konzern 16 personenbezogene Dienstfahrzeuge für Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, Teamleiterinnen bzw. Teamleiter und Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter zur Verfügung.

6.3.2 Weiters zeigte die Einschau, dass im Wien Holding-Konzern für die Geschäftsführungen die Marken Mercedes, BMW und Audi dominierten.

Im Wiener Stadtwerke-Konzern dominierten die Marken Mercedes und BMW, wobei hier auch zahlreiche SUV für die Geschäftsführungen angeschafft wurden.

6.3.3 Ein Vergleich der Anschaffungskategorien zeigte, dass im Wiener Stadtwerke-Konzern kein personenbezogenes Dienstfahrzeug mit Kosten über 45.001,-- EUR angeschafft wurde. Im Wien Holding-Konzern wurden in den vergangenen Jahren insgesamt 6 personenbezogene Dienstfahrzeuge mit Anschaffungskosten über 45.001,-- EUR beschafft.

6.3.4 Aufgrund der niedrigeren Anschaffungskostenobergrenzen im Wiener Stadtwerke-Konzern kam es in den vergangenen Jahren zu mehr Zuzahlungen durch die betroffenen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Vergleich zum Wien Holding-Konzern. Beide Konzernrichtlinien ermöglichten diese Zuzahlungen.

6.3.5 Da in keiner der vorgelegten Kaufunterlagen die Umweltfreundlichkeit der angeschafften Fahrzeuge durch die Herstellerinnen bzw. Hersteller - wie von der Konzernrichtlinie gefordert - explizit bescheinigt wurde, hatte die Wien Holding GmbH selbst die Umweltfreundlichkeit von personenbezogenen Dienstfahrzeugen beurteilt. Im Wiener Stadtwerke-Konzern wurden die umweltschonenden Antriebstechnologien definiert (Erdgas-, Elektro- oder Hybridmotoren).

Zum Stichtag 30. April 2020 hatte der Wien Holding-Konzern 4 Elektro- und 3 Hybridfahrzeuge im Bestand. Der Wiener Stadtwerke-Konzern verfügte zu diesem Stichtag lediglich über 1 Hybridfahrzeug und über 4 Elektrofahrzeuge.

6.3.6 Grundsätzlich war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass die festgestellte Anzahl an personenbezogenen Dienstfahrzeugen in den beiden Konzernen den Bemühungen der Stadt Wien in Bezug auf die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und damit der weiteren Ökologisierung des Wiener Stadtverkehrs nicht entsprach. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung nur im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen und stattdessen z.B. Jahreskarten der Wiener Linien GmbH & Co KG zu gewähren. Dies würde auch verstärkt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragen.

6.4 Ansatz steuerlicher Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen der beiden Konzerne

6.4.1 Der Stadtrechnungshof nahm stichprobenweise Einschau in die Gehaltsverrechnungen bzw. Gehaltskonten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer in den beiden Konzernen und überprüfte den steuerlichen Ansatz der Sachbezüge für die personenbezogenen Dienstfahrzeuge sowie für die zur Verfügung gestellten Abstell- bzw. Garagenplätze. Dabei wurden vereinzelt Fehler bei der Berechnung dieser Sachbezüge sowie fehlende Sachbezüge für zur Verfügung gestellte Abstell- bzw. Garagenplätze festgestellt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl sowohl der Wien Holding GmbH als auch der Wiener Stadtwerke GmbH, verstärktes Augenmerk auf die Berechnung der Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen der Konzerngesellschaften zu legen. Bei unentgeltlich zur Verfügung gestellten Abstell- oder Garagenplätzen wäre darauf zu achten, ob diese in parkraumbewirtschafteten Gebieten liegen.

6.4.2 Neben der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen erhielten die Mitglieder der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH eine kosten-

lose Jahreskarte der Wiener Linien GmbH & Co KG, wofür ein entsprechender Sachbezug angesetzt worden war.

7. Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht

7.1 Umsetzung der Empfehlungen im Wien Holding-Konzern

7.1.1 In seinem Vorbericht empfahl das damalige Kontrollamt der Stadt Wien der Wien Holding GmbH, eine konzernweite Dienstfahrzeugrichtlinie zu erlassen. Diese sollte für alle persönlich zur Verfügung stehenden personenbezogenen Dienstfahrzeuge verbindlich sein und abgestufte Bruttoanschaffungskostenobergrenzen hinsichtlich Unternehmensgröße und Hierarchieebene beinhalten.

Die Wien Holding GmbH setzte diese Empfehlung - wie im vorliegenden Bericht dargestellt - um, indem sie im März 2010 eine konzernweite Dienstfahrzeugrichtlinie erließ, welche bis heute mehrmals überarbeitet wurde. Darin sind abgestufte Anschaffungskostenobergrenzen hinsichtlich Unternehmensgröße und Hierarchieebene enthalten.

7.1.2 Im Vorbericht wurde weiters empfohlen, die steuerlich anerkannte Bruttoanschaffungsgrenze für Pkw in der Höhe von 40.000,-- EUR nicht wesentlich zu überschreiten. Diesbezüglich stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass eine deutliche Überschreitung dieser steuerlichen "Luxustangente" durch die jetzt gültige Richtlinie im Wien Holding-Konzern weiterhin möglich war. Gemäß Richtlinie konnte bei der Anschaffung eines umweltfreundlichen Fahrzeuges sowie durch individuelle Zuzahlungen der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers für Sonderausstattungen die konzernweite Anschaffungskostenobergrenze auf 54.000,-- EUR erhöht werden und überstieg damit die steuerlich anerkannte Anschaffungskostenobergrenze um 35 %.

7.1.3 Was die Marken- und Typenvielfalt der angeschafften personenbezogenen Dienstfahrzeuge betraf, regte das damalige Kontrollamt der Stadt Wien an, Überlegungen anzustellen, ob und in welcher Form eine Konzentration auf wenige Marken und Typen wirtschaftliche Vorteile bringen könnte (z.B. durch Mengenrabatte beim Einkauf und zentrale Serviceverträge).

Zum damaligen Bericht gab die Wien Holding GmbH - wie die damalige Wiener Stadtwerke Holding AG - in ihrer Stellungnahme an, dass eine Prüfung eventueller Vorteile bei Reduzierung der Marken und Typen durchgeführt wird. Beide Konzerne sahen in der Konzentration auf wenige Marken und Typen bei personenbezogenen Dienstfahrzeugen keine wesentlichen wirtschaftlichen Effekte. Bei der Beschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen konnten aus ihrer Sicht bereits sehr gute Konditionen in der Vergangenheit erzielt werden. Außerdem sei das jährliche Beschaffungsvolumen lt. Aussage der Wien Holding GmbH sehr gering und die Anforderungen der Gesellschaften unterschiedlich.

7.1.4 Im Zuge der vorigen Einschau stellte das damalige Kontrollamt der Stadt Wien Mängel bei der Berücksichtigung der Sachbezüge für pauschal entrichtete Parkometerabgaben und für Abstell- oder Garagenplätze fest, und empfahl eine vollständige Überprüfung der gegenständlichen Sachbezüge zu veranlassen.

Die Wien Holding GmbH äußerte sich in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht, dass die Überprüfung der Sachbezüge für pauschal entrichtete Parkometerabgaben bereits durchgeführt wurde.

Die nunmehrige Einschau führte wieder zu einer Empfehlung, auf die Verrechnung der Sachbezüge höheres Augenmerk zu legen.

7.1.5 Die damalige Einschau des Kontrollamtes der Stadt Wien zeigte, dass der Ausweis von Leasingverpflichtungen für personenbezogene Dienstfahrzeuge im Anhang von Jahresabschlüssen in 2 Fällen nicht gegeben war. Weiters erfolgte im Wien Holding-Konzern keine Festlegung von Vorgaben bzgl. der Wesentlichkeitskriterien für einen derartigen verpflichtenden Ausweis, weshalb das damalige Kontrollamt der Stadt Wien die Vorgabe derartiger Bilanzierungsrichtlinien anregte.

Die nunmehrige Einschau zeigte, dass die Wien Holding GmbH in ihrem "Handbuch zum Reporting Package" diesbezügliche Regelungen aufnahm. Das Handbuch ent-

hält aufbauend auf den gesetzlichen Regelungen Vorgaben für die Bilanzierung und Bewertung im Konzern.

7.2 Umsetzung der Empfehlungen im Wiener Stadtwerke-Konzern

7.2.1 Das damalige Kontrollamt der Stadt Wien regte eine vollständige Überprüfung der gegenständlichen Pkw-Sachbezüge an, welche bereits im Zuge der damaligen Einschau durchgeführt wurde. Weiters wurde auch angeregt, bei Neuanschaffungen von auch für Privatfahrten zur Verfügung stehenden personenbezogenen Dienstfahrzeugen der Abteilung für Gehaltsverrechnungsangelegenheiten des Wiener Stadtwerke-Konzerns die jeweils aktuellen Berechnungsgrundlagen für die Pkw-Sachbezüge bekannt zu geben.

Die nunmehrige Einschau zeigte, dass die genannte Schnittstelle zwischen Fuhrpark und Personalbereich durch die Verwendung eines Formulars geregelt und damit der Informationsfluss sichergestellt wurde.

7.2.2 Die nunmehrige Einschau zeigte auch, dass weiterhin eine große Marken- und Typenvielfalt der angeschafften personenbezogenen Dienstfahrzeuge im Wiener Stadtwerke-Konzern sowie im Wien Holding-Konzern vorlag. Die hohe Anzahl an Fahrzeugen der Marken Mercedes und BMW war - wie bereits erwähnt - neben den persönlichen Vorlieben der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und Vorstände und dem Image sowie Prestige der Marken auf die gewährten hohen Rabatte zurückzuführen.

7.2.3 Weiters empfahl das damalige Kontrollamt der Stadt Wien, den Einbezug von Umweltaspekten bei der Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen für leitende Mitarbeitende anzudenken.

Wie im gegenständlichen Bericht des Stadtrechnungshofes Wien dargelegt, wurden die Anschaffungskostenobergrenzen für personenbezogene Dienstfahrzeuge mit umweltschonenden Antriebstechnologien durch den genannten Aufschlag erhöht, um deren Anschaffung zu fördern. Darüber hinaus erlaubten die Regelungen im

Wiener Stadtwerke-Konzern ab 1. Jänner 2020 bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen mit 0 g CO₂-Ausstoß die steuerlichen Vorteile aus der Anschaffung sowie durch den Betrieb bei den Anschaffungskosten zu berücksichtigen. Generell findet bei der Beschaffung aller Managementfahrzeuge künftig der Emissionsgrenzwert der CVD von 50 g pro km Anwendung, was nur bestimmte alternative Antriebsarten erfüllen können.

7.2.4 Das damalige Kontrollamt der Stadt Wien regte die Vorgabe bzgl. der Wesentlichkeitskriterien für einen verpflichtenden Ausweis von Leasingverpflichtungen hinsichtlich der geleasteten personenbezogenen Dienstfahrzeuge im Anhang von Jahresabschlüssen an.

Die nunmehrige Einschau zeigte, dass die Wiener Stadtwerke GmbH eine Regelung bzgl. Wesentlichkeit für Leasinggegenstände in das Bilanzierungshandbuch für den IFRS-Konzernabschluss aufgenommen hatte.

8. Feststellungen

8.1 Personenbezogene Dienstfahrzeuge für sonstige Funktionen

Die aktuelle Dienstfahrzeugrichtlinie des Wiener Stadtwerke-Konzerns erlaubte personenbezogene Dienstfahrzeuge für sonstige Funktionen nur bei unbedingter dienstlicher Notwendigkeit. Die Konzernrichtlinie der Wien Holding GmbH enthielt keine diesbezügliche Regelung (s. Punkt 4.3.5).

8.2 Beurteilung der Umweltfreundlichkeit

Da in keiner der vorgelegten Kaufunterlagen die Umweltfreundlichkeit der angeschafften Fahrzeuge durch die Herstellerinnen bzw. Hersteller - wie von der Konzernrichtlinie gefordert - explizit bescheinigt wurde, hatte die Wien Holding GmbH selbst die Umweltfreundlichkeit von personenbezogenen Dienstfahrzeugen beurteilt. Im Wiener Stadtwerke-Konzern wurden die umweltschonenden Antriebstechnologien definiert (Erdgas-, Elektro- oder Hybridmotoren) (s. Punkt 6.3.5).

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Wien Holding GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Die intern festgelegten Anschaffungskostenobergrenzen wären herabzusetzen und der steuerlichen "Luxustangente" in der Höhe von 40.000,-- EUR anzunähern sowie die Möglichkeit von Zuzahlungen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen zu überdenken (s. Punkt 4.3.3).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Aus Sicht der Wien Holding GmbH ist die Zuerkennung eines Dienstfahrzeuges im Dienstvertrag immer Bestandteil einer gehaltlichen Gesamtsicht.

Eine Überschreitung der steuerlichen Angemessenheitsgrenze bei den großen Unternehmen der Wien Holding GmbH ist aus Sicht der Konzernspitze aufgrund der Größe und Position der Unternehmen und damit auch des gebotenen repräsentativen Charakters in einzelnen Fällen vertretbar.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sind hohe Repräsentationskosten, insbesondere überhöhte Kosten für personenbezogene Dienstfahrzeuge mit Privatnutzung, mit dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar. Die Argumentation der gehaltlichen Gesamtsicht für die Zuerkennung eines Dienstfahrzeuges kann vom Stadtrechnungshof Wien aufgrund des bei der Einschau festgestellten Gehaltsniveaus der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nicht nachvollzogen werden.

Empfehlung Nr. 2:

In der Konzernrichtlinie wären Behaltdauern, Fahrzeugwechsel und Dienstgeberwechsel bzw. Funktionswechsel innerhalb des Konzerns sowie die Rückstellungsver-

pflichtung bei längerer Dienstverhinderung und die Ankaufsmöglichkeit des personenbezogenen Dienstfahrzeuges durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu regeln (s. Punkt 4.3.4).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Konzernrichtlinie wird entsprechend der Empfehlung Nr. 2 erweitert.

Empfehlung Nr. 3:

Künftig wären die Sponsoringgegenleistungen den Anschaffungskostenobergrenzen gegenüberzustellen (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Konzernrichtlinie wird entsprechend der Empfehlung Nr. 3 erweitert.

Empfehlung Nr. 4:

Die Anschaffung von Sponsoringfahrzeugen wäre vorab zur Genehmigung vorzulegen (s. Punkt 6.1.3).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die Konzernrichtlinie wird entsprechend der Empfehlung Nr. 4 erweitert.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung nur im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen und stattdessen z.B. Jahreskarten der Wiener Linien GmbH & Co KG zu gewähren. Dies würde auch verstärkt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragen (s. Punkt 6.3.6).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Im Wien Holding-Konzern mit rd. 60 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern finden sich 27 personenbezogene Dienstfahrzeuge in Gebrauch. Dieses Verhältnis zeigt, dass beim Abschluss von Dienstverträgen die Zuerkennung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen bereits jetzt mit großer Sorgfalt durchgeführt wird und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wird. Die Gewährung von Jahreskarten der Wiener Linien GmbH & Co KG anstatt eines Dienstfahrzeuges wäre in den Fällen der derzeitigen personenbezogenen Dienstfahrzeuge weder zweckmäßig noch mit dem repräsentativen Charakter der entsprechenden Funktionen vereinbar.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Das von der Wien Holding GmbH dargestellte Verhältnis der Anzahl der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und der Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge ist nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht schlüssig, da eine Vielzahl von kleinen Gesellschaften im Wien Holding-Konzern vorliegt. Zudem zeigte die Einschau, dass auch Geschäftsführenden von insgesamt 11 kleinen Gesellschaften Dienstfahrzeuge mit Privatnutzung zur Verfügung gestellt wurden.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre verstärktes Augenmerk auf die Berechnung der Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen der Konzerngesellschaften zu legen. Bei unentgeltlich zur Verfügung gestellten Abstell- oder Garagenplätzen wäre darauf zu achten, ob diese in parkraumbewirtschafteten Gebieten liegen (s. Punkt 6.4.1).

Stellungnahme der Wien Holding GmbH:

Die korrekte Gehaltsverrechnung inkl. der Berechnung der Sachbezüge - sowohl für das Dienstfahrzeug als auch für einen allfälligen Abstell- oder Garagenplatz - ist Zuständigkeit des jeweiligen Konzernunternehmens. Die Wien Holding GmbH wird die Tochterunternehmen anweisen, hierauf ein verstärktes Augenmerk zu legen und dies in die Konzernrichtlinie aufnehmen.

Empfehlungen an die Wiener Stadtwerke GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Die einseitige Regelung bei der Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zugunsten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Sinn der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wäre zu überarbeiten (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke GmbH:

Die Regelung dient der Förderung des Umstieges auf umweltschonende Antriebstechnologien (E-Mobilität), da der Anschaffungspreis insbesondere bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen in der Regel höher als bei vergleichbaren herkömmlichen Modellen ist. Da nach dieser Regelung bei der Arbeitgeberin während der Nutzungsdauer von 5 Jahren dieselben Kosten anfallen wie bei Anschaffung und Betrieb eines konventionellen Fahrzeuges zu den geforderten Anschaffungswerten, werden die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewahrt.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßt die Förderung des Umstieges auf umweltschonende Antriebstechnologien. Dennoch sind personenbezogene Dienstfahrzeuge auch mit umweltschonenden Antriebstechnologien, deren Anschaffungskosten deutlich über der steuerlichen Luxustangente

liegen, mit dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar.

Empfehlung Nr. 2:

Die intern festgelegten Anschaffungskostenobergrenzen wären herabzusetzen und der steuerlichen "Luxustangente" in der Höhe von 40.000,-- EUR anzunähern sowie die Möglichkeit von Zuzahlungen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen zu überdenken (s. Punkt 4.3.3).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke GmbH:

Die Regelung dient der Förderung des Umstieges auf umweltschonende Antriebstechnologien (E-Mobilität), da der Anschaffungspreis insbesondere bei Elektroautos in der Regel höher als bei vergleichbaren herkömmlichen Modellen ist. Zuzahlungen können den Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, persönliche Bedürfnisse bei der Anschaffung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass Kostenbeiträge der Mitarbeitenden den Sachbezugswert und damit auch die Lohnnebenkosten verringern können.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien begrüßt die Förderung des Umstieges auf umweltschonende Antriebstechnologien. Dennoch sind personenbezogene Dienstfahrzeuge auch mit umweltschonenden Antriebstechnologien, deren Anschaffungskosten deutlich über der steuerlichen Luxustangente liegen, mit dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar.

Empfehlung Nr. 3:

Künftig wäre auch die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen für Geschäftsführungen ausländischer Konzerngesellschaften durch die Konzernspitze vorab genehmigen zu lassen (s. Punkt 6.2.1).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke GmbH:

Die Empfehlung wird zum Anlass genommen, die betroffenen Konzerngesellschaften darauf hinzuweisen, dass auch die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen für Geschäftsführungen ausländischer Konzerngesellschaften vorab durch das für Personalangelegenheiten verantwortliche Geschäftsführungsmitglied der Wiener Stadtwerke GmbH zu genehmigen ist.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass es keine Bestimmung in der Fahrzeugrichtlinie gab, die den Wechsel in eine Funktion regelte, für die eine niedrigere Anschaffungskostenobergrenze galt, und regte daher an, eine entsprechende Bestimmung in der Richtlinie zu verankern (s. Punkt 6.2.1).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke GmbH:

Die Empfehlung wird zum Anlass genommen, eine entsprechende Regelung in der Fahrzeugrichtlinie zu verankern. Die Mitnahme des alten Dienstfahrzeuges war bisher aufgrund der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gegenüber der Anschaffung eines neuen Dienstfahrzeuges möglich.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung nur im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen und stattdessen z.B. Jahreskarten der Wiener Linien GmbH & Co KG zu gewähren. Dies würde auch verstärkt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragen (s. Punkt 6.3.6).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke GmbH:

Schon jetzt ist vorgesehen, dass Dienstfahrzeuge in sonstigen Funktionen nur bei unbedingter dienstlicher Notwendigkeit genehmigt werden, sofern nicht ein Service- und Betriebsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. In einer Geschäftsführungsposition stellt ein Dienstfahrzeug - so wie auch vom Stadtrechnungshof Wien festgestellt - einen Gehaltsbestandteil bzw. ein Incentive dar und dient somit auch der Mitarbeitengewinnung bzw. Mitarbeitendenbindung.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre verstärktes Augenmerk auf die Berechnung der Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen der Konzerngesellschaften zu legen. Bei unentgeltlich zur Verfügung gestellten Abstell- oder Garagenplätzen wäre darauf zu achten, ob diese in parkraumbewirtschafteten Gebieten liegen (s. Punkt 6.4.1).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke GmbH:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird gefolgt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Jänner 2021